

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den Allgemeinen Bestimmungen für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010)

Zur Verbesserung der Lesbarkeit wurde die ursprüngliche Fassung vom 11. Dezember 2013 und die 1. Änderungssatzung vom 26. April 2017 in diesem Dokument zusammengeführt.

Die Rechtsverbindlichkeit der Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Fremdsprachliche Philologien hat gemäß § 44 Abs. 1 Hessisches Hochschulgesetz (HHG) in der Fassung vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I Nr. 22/2009, S. 666), zuletzt geändert am 27. Mai 2013 (GVBl. I Nr. 11/2013 S. 218), am 11. Dezember 2013 die folgende Prüfungsordnung beschlossen:

am 26. April 2017 die 1. Änderung der Ordnung beschlossen:

**Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“
mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“
der Philipps-Universität Marburg
vom 11. Dezember 2013
in der Fassung vom 26. April 2017**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 11/2014) am 05.02.2014
die erste Änderung veröffentlicht in (Nr. 41/2017) am 27.06.2017

Fundstelle:

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/11_2014.pdf

http://www.uni-marburg.de/administration/amtlich/41_2017.pdf

I. ALLGEMEINES

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Bachelorgrad

II. STUDIENBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 4 Zugangsvoraussetzungen
- § 5 Studienberatung
- § 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen
- § 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn
- § 8 Studienaufenthalte im Ausland
- § 9 Strukturvariante des Studiengangs
- § 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen
- § 11 Praxismodule und Profilmodule
- § 12 Modulanmeldung
- § 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten
- § 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung
- § 15 Studienleistungen

III. PRÜFUNGSBEZOGENE BESTIMMUNGEN

- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung
- § 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer
- § 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch
- § 21 Prüfungsleistungen
- § 22 Prüfungsformen
- § 23 Bachelorarbeit
- § 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung
- § 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen
- § 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium
- § 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 28 Leistungsbewertung und Notenbildung
- § 29 Freiversuch
- § 30 Wiederholung von Prüfungen
- § 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen
- § 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen
- § 33 Zeugnis
- § 34 Urkunde
- § 35 Diploma Supplement
- § 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen
- § 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

ANLAGEN:

- Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne
- Anlage 2: Modulliste
- Anlage 3: Importmodulliste
- Anlage 4: Exportmodule
- Anlage 5: Praktikumsordnung

I. Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

Diese Prüfungsordnung regelt ergänzend zu den **Allgemeinen Bestimmungen** für Bachelorstudiengänge an der Philipps-Universität Marburg vom 13. September 2010 (Amtliche Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg, Nr. 51/2010) in der jeweils gültigen Fassung – nachfolgend Allgemeine Bestimmungen genannt – Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung des Studiums sowie Anforderung und Verfahren der Prüfungsleistungen im Studiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit dem Abschluss „Bachelor of Arts (B.A.)“.

§ 2 Ziele des Studiums

(1) Ziel des Studiums ist es, einen wissenschaftlich fundierten und berufsqualifizierenden Abschluss zu erwerben, der den Einstieg in verschiedene sprach-, text-, literatur- und kulturorientierte Berufsfelder oder die Aufnahme eines weiterführenden Studiums, z. B. mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.), ermöglicht.

(2) Der Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit den Schwerpunkten Französisch, Italienisch oder Spanisch vermittelt sprach- und literaturwissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten sowie eine solide mündliche und schriftliche Beherrschung der als Schwerpunkt gewählten Sprache. Bis zu zwei weitere Sprachen werden im Profilbereich angeboten. Es soll die kulturelle Vielfalt und die Bedeutung der romanischsprachigen Welt erfahrbar gemacht und nach Ursprüngen, interkulturellen Verbindungen und Ausstrahlungen analysiert und interpretiert werden. Im Zentrum des Studiums steht die Befähigung zu einer reflektierten Arbeit an Texten unter Einbeziehung der historischen und soziokulturellen Kontexte. Zum Erwerb dieser selbständigen Analysefähigkeit werden fundierte Kenntnisse der Sprach- und Literaturwissenschaft vermittelt sowie ein sicherer und angemessener fachsprachlicher Ausdruck.

(3) Absolventinnen und Absolventen erwerben im Studiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ umfassende Kenntnisse in der Sprache des gewählten Schwerpunkts. Sie erlernen Geschichte und Systematik der Sprach- und Literaturwissenschaft und erwerben die Fähigkeit, wissenschaftliche Gegenstände in größere Zusammenhänge einzuordnen sowie den selbständigen Umgang mit wissenschaftlichen Methoden und die korrekte Anwendung von Fachterminologie in der eigenen Textproduktion.

(4) Neben einer fachwissenschaftlichen Ausbildung werden im Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ grundlegende Fertigkeiten und Kompetenzen (sog. Schlüsselqualifikationen) vermittelt:

die Fähigkeit,

- a) gezielt und sicher Informationen zu beschaffen, zu werten und zu systematisieren;
- b) Informationen und Texte zu analysieren und zu strukturieren;
- c) Inhalte nach Relevanz hierarchisiert und adressatenbezogen unter Einsatz adäquater medialer Mittel zu präsentieren und zu vermitteln;
- d) Fragestellungen eigenständig zu entwickeln und gezielt zu bearbeiten;
- e) eine Quellensammlung (Korpus geschriebener oder gesprochener Sprache bzw. audiovisueller Medien) zu einem selbst gewählten Themenbereich zu erstellen (s. Projekt) und argumentativ begründet auszuwerten und vorzustellen;
- f) Inhalte gut strukturiert mündlich und schriftlich auch in der Fremdsprache darzustellen;
- g) in Gruppen zusammenzuarbeiten (Teamfähigkeit);
- h) zielgerichtet und ergebnisorientiert zu handeln und dies zeitlich und organisatorisch zu koordinieren;
- i) sich in fremden Umfeldern einzufinden sowie kommunikativ und integrativ zu agieren.

(5) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen und sprachpraktischen Ausbildung bietet der Bachelor eine Ausrichtung auf Berufsfelder, die den Bereichen Kultur- und Textarbeit sowie Öffentlichkeitsarbeit in Bezug auf die Romania und deren Grenzgebiete (Kulturkontaktzonen) zuzuordnen sind. Dazu zählen insbesondere:

- Kulturinstitute (deutsche Kulturinstitute im Ausland sowie Institute der romanischsprachigen Länder im Inland)
- Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit
- Kulturmanagement
- Theater
- Politische Einrichtungen
- Bereiche interkultureller Kommunikation (in öffentlicher Verwaltung, Justiz etc.)
- Medien und Presse
- Verlage
- Bibliotheken
- Schulen und Erwachsenenbildung
- Studienakademien und Universitäten.

§ 3 Bachelorgrad

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn in den verschiedenen Studienbereichen alle gemäß § 6 vorgesehenen Module bestanden sind.

(2) Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums gemäß Abs. 1 verleiht der Fachbereich Fremdsprachliche Philologien den akademischen Grad „Bachelor of Arts“.

II. Studienbezogene Bestimmungen

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zum Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ist berechtigt, wer über eine Hochschulzugangsberechtigung gemäß § 54 HHG verfügt und den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang oder für einen verwandten Studiengang nicht verloren hat oder aus anderen Gründen gemäß § 57 Abs. 1 und 2 HHG an der Immatrikulation gehindert ist.

(2) Darüber hinaus sind Kenntnisse der französischen, italienischen oder spanischen Sprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen des Europarates nachzuweisen. Es wird dringend empfohlen, dass die nachgewiesenen Sprachkenntnisse die im Schwerpunkt zu wählende Sprache betreffen. Die Module der Schwerpunktsprache erfordern das Niveau A2 der jeweilig zugrundeliegenden Sprache.

(3) Neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studiengang kann die Teilnahme an einzelnen Modulen oder Modulteilern von der Erfüllung spezifischer Modulzugangsvoraussetzungen abhängig gemacht werden.

In diesem Fall sind die Voraussetzungen in der Modulliste (Anlage 3) unter „Voraussetzungen für die Teilnahme“ aufgeführt. Es gilt zu beachten, dass in jeder Schwerpunktsprache für das Modul Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der französischen/italienischen/spanischen Sprache (Fawi-F3 bzw. Fawi-I3 bzw. Fawi-S3) Lateinkenntnisse (3 Jahre, abgeschlossen mit mindestens „ausreichend“) oder eine zweite romanische Sprache (Niveau A2) nachzuweisen sind.

(4) Wesentliche Teile des Studiengangs werden in der gewählten Fremdsprache studiert (Französisch oder Italienisch oder Spanisch). Englischkenntnisse werden nicht vorausgesetzt, aber dringend empfohlen.

§ 5 Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale allgemeine Studienberatung (ZAS) der Philipps-Universität Marburg. Die Fachstudienberatung wird in der Regel durch die Professorinnen und Professoren oder von beauftragten Personen wahrgenommen.

(2) Unmittelbar vor oder zu Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters findet eine Orientierungsveranstaltung für Studienanfängerinnen und -anfänger statt.

§ 6 Studium: Aufbau, Inhalte, Verlaufsplan und Informationen

(1) Der Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ gliedert sich in die Studienbereiche „Sprachpraxis und Landeskunde“, „Fachwissenschaft“, „Praxis und Projekt“ sowie „Profilmodule“. Die Studierenden sind verpflichtet vor Aufnahme des Studiums bis spätestens vier Wochen nach Veranstaltungsbeginn ihren gewählten sprachlichen Schwerpunkt (Französisch oder Italienisch oder Spanisch) dem Prüfungsbüro des Fachbereichs 10 schriftlich bekannt zu geben. Der Schwerpunkt kann nur in einer Sprache gewählt werden, für die mindestens das Niveau A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen

des Europarates nachgewiesen werden kann. Das Studium der Studienbereiche 1 Sprachpraxis und Landeskunde und 2 a Fachwissenschaft ist nur nach erfolgter Schwerpunktwahl möglich. Ein Wechsel des Schwerpunkts ist einmalig bis zum Beginn des 3. Fachsemesters auf schriftlichen Antrag beim Prüfungsausschuss möglich. Bereits erbrachte Leistungen des vorherigen Schwerpunkts können im Umfang von maximal 36 LP nach entsprechender Beratung und Anerkennung in den Profildbereich übertragen werden.

(2) Der Studiengang besteht aus Modulen, die den verschiedenen Studienbereichen gemäß Abs. 1 zugeordnet sind. Aus den Zuordnungen der Module, dem Grad ihrer Verbindlichkeit sowie dem kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand (workload) in Leistungspunkten (LP) ergibt sich folgender Studienaufbau:

	Pflicht (PF) / Wahlpflicht (WP)	LP	Erläuterungen	Als Profilmul wählbar
Studienbereich 1: Sprachpraxis und Landeskunde		24	Es ist bereichsübergreifend <u>ein</u> Schwerpunkt zu wählen	
Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Französisch	X
Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4)	WP	6		X
Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Italienisch	X
Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4)	WP	6		X
Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Spanisch	X
Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		X
Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4)	WP	6		X
Studienbereich 2a: Fachwissenschaft		60	Es ist bereichsübergreifend <u>ein</u> Schwerpunkt zu wählen	
Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-F1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Französisch	
Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur (Fawi-F2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der französischen Sprache (Fawi-F3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		
Analyse charakteristischer Phänomene der französischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-F4) Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) (Fawi-F5)	WP	6		X
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau C1-C2) (Fawi-F6)	WP	6		X

Bachelorarbeit – Französisch (Fawi-F7)	WP	12		
Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-I1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Italienisch	
Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur (Fawi-I2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der italienischen Sprache (Fawi-I3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		
Analyse charakteristischer Phänomene der italienischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-I4) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) (Fawi-I5)	WP	6		X
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau C1-C2) (Fawi-I6)	WP	6		X
Bachelorarbeit – Italienisch (Fawi-I7)	WP	12		
Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-S1) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6	Schwerpunkt Spanisch	
Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur (Fawi-S2) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der spanischen Sprache (Fawi-S3) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	6		
Analyse charakteristischer Phänomene der spanischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-S4) als Importmodul gemäß Anlage 3	WP	12		
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) (Fawi-S5)	WP	6		X
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau C1-C2) (Fawi-S6)	WP	6		X
Bachelorarbeit – Spanisch (Fawi-S7)	WP	12		
Studienbereich 2b: Praxis und Projekt		60		
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (PP1)	PF	6		
Präsentationskompetenz (PP2)	PF	6		
Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (PP3)	PF	12		
Projektauswertung (PP4)	PF	12		
Mediale Vermittlung (PP5)	PF	12		
Praktikum (PP6)	PF	12		
Profilmodule		36		
Importmodule gemäß Anlage 3 aus der Romanistik	WP	0 bis 36	Insgesamt 36 LP; frei kombinierbar	
Weitere sprach- und kulturwissenschaftliche Module aus dem nicht gewählten Schwerpunkt aus den Studienbereichen 1 und 2a (mit „X“ gekennzeichnet)	WP	0 bis 36		
Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp)	WP	6		
Strukturen der romanischen Sprachen (ProfilSW-Desk)	WP	6		
Varietäten der romanischen Sprachen (ProfilSW-Var)	WP	6		
Importmodule gemäß Anlage 3 aus nicht romanistischen Studiengängen	WP	0 bis 36		
Summe		180		

(3) Der Bereich Sprachpraxis und Landeskunde stellt einen zentralen Baustein des Studiums dar, da in den sprachpraktischen Übungen eine solide und sichere Kompetenz im mündlichen und

schriftlichen Ausdruck in der studierten Schwerpunktsprache erworben werden soll. Wesentliche Kenntnisse der Kultur und Geschichte des Landes oder der Länder dieser Schwerpunktsprache dienen dem besseren Verständnis der sprachlichen Realitäten und der literarischen Traditionen

(4) Im Studienbereich Fachwissenschaft werden Grundlagen der Beschreibung, Analyse und Interpretation in Literatur- und Sprachwissenschaft der Schwerpunktsprache erworben, die es ermöglichen sollen, anhand einer angemessenen Terminologie die spezifischen Ausdrucksformen in konkreten Texten zu erfassen. Die sprachpraktischen Kompetenzen werden in den Modulen zum fachsprachlichen wissenschaftlichen Ausdruck der studierten Sprache angewendet und vertieft. Die Einbindung der kulturellen und historischen besonderen Bedingungen von Literatur und Sprache führen zu einem tieferen Verständnis der zu untersuchenden und zu deutenden literarischen Formen und öffnen den Blick für soziale Bedingungen sprachlicher Variation und Entwicklung. Ein kritischer Umgang mit Beschreibungs- und Interpretationsmodellen soll sich durch Methodenvielfalt und -vergleich entwickeln.

(5) Studienbereich Praxis und Projekt: Die Prinzipien und wichtigsten Techniken wissenschaftlichen Arbeitens sowie adäquate Darstellungsformen gehören zum Handwerkszeug, das die Studierenden das gesamte Studium begleitet. Im Projekt sollen die Studierenden selbstständig Zugang zu konkreten kulturellen und sprachlichen Besonderheiten entwickeln und auch unabhängig von universitären Vorgaben in die Kultur und Sprachwelt eintauchen. Das Studium im Ausland ist für die intensive Erfahrung der Lebenswelt und kulturellen Besonderheit des fremden Landes besonders geeignet und ermöglicht das Ausprobieren von wissenschaftlichen Fragestellungen vor Ort. Mit Hilfe des betreuenden Professors bzw. der betreuenden Professorin werden auf den Studienort im Ausland bezogene Interessen und Fragen entworfen, die zu einer selbstständigen Recherche zur Erstellung einer sprachwissenschaftlich oder literaturwissenschaftlich und landeskundlich ausgerichteten Materialsammlung führen und in einen Erfahrungsbericht münden. Die Themen für eine solche Recherche sind individuell festzulegen und können aus allen Bereichen des Sprachgebrauchs oder kultureller und literarischer Entwicklungen stammen. Unter Hinzuziehung spezifischer Lektüre und Überprüfung der Fragestellung können die Projektergebnisse Basis für die Abschlussarbeit werden. Das Abfassen eines Entwurfs, des Zwischen- und Abschlussberichtes sowie die Präsentation der Ergebnisse im Kolloquium und eine attraktive Kurzzusammenfassung für eine Online-Publikation auf der Studiengangshomepage dienen der Überprüfung des Erkenntnisgewinns und der Darstellungs- und Vermittlungsfähigkeiten der Studierenden. Die Integration eines berufsorientierenden Praktikums soll den Studierenden darüber hinaus einen ersten Kontakt zu – möglichst auch ausländischen – Kulturinstitutionen und anderen berufsrelevanten Einrichtungen ermöglichen und praktische Erfahrungen in der konkreten Arbeitswelt vermitteln.

(6) Im Bereich Profilmodule erwerben die Studierenden ein interdisziplinäres Profil mit Angeboten aus der Romanistik und aus anderen Disziplinen.

(7) Die beispielhafte Abfolge des modularisierten Studiums wird in den exemplarischen Studienverlaufsplänen (vgl. Anlage 1) dargestellt.

(8) Allgemeine Informationen und Regelungen in der jeweils aktuellen Form sind auf der studiengangsbezogenen Webseite unter

<http://www.uni-marburg.de/ba-romanistik>

hinterlegt. Dort sind insbesondere auch das Modulhandbuch und die Studienverlaufspläne einsehbar.

(9) Die Zuordnung der einzelnen Veranstaltungen zu den Modulen des Studiengangs ist aus dem Vorlesungsverzeichnis der Philipps-Universität Marburg, welches auf der Homepage der Universität zur Verfügung gestellt wird, ersichtlich.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienbeginn

(1) Die Regelstudienzeit für den Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ beträgt 6 Semester. Auf Grundlage dieser Prüfungsordnung stellt der Fachbereich ein Lehrangebot sicher, das es den Studierenden ermöglicht, alle zum Bestehen des Studiums notwendigen Leistungen einschließlich der Anfertigung der Abschlussarbeit in der Regelstudienzeit wahrzunehmen.

(2) Das Studium kann nur zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 8 Studienaufenthalte im Ausland

(1) Ein freiwilliges Auslandsstudium von bis zu zwei Semestern kann ohne Studienzeitverlängerung in den Studienverlauf integriert werden und wird dringend empfohlen. Das Auslandsstudium kann zum dritten oder zum fünften Semester aufgenommen werden. Die gemäß Studienverlaufsplan (Anlage 1) für diese Zeiträume vorgesehenen Module sind besonders gut geeignet, um an ausländischen Hochschulen absolviert und für das Studium an der Philipps-Universität Marburg angerechnet zu werden.

(2) Über verschiedene Zielhochschulen sowie über Praktikummöglichkeiten im Ausland, die fachlichen Anforderungen, Anerkennungsmöglichkeiten sowie Fördermöglichkeiten berät die Auslandsstudienberatung des Instituts für Romanische Philologie sowie die für das Auslandsstudium zuständigen Dienststellen der Philipps-Universität Marburg.

(3) Die Studierenden schließen mit ihrem Fachbereich und der ausländischen Gasthochschule vor dem Auslandsaufenthalt einen Studienvertrag (Learning Agreement) ab. In einem solchen Learning-Agreement sind das im Ausland zu absolvierende Studienprogramm sowie die bei erfolgreichem Abschluss eines Moduls bzw. einer Lehrveranstaltung zu vergebenden Leistungspunkte festzulegen. Die Studierenden stimmen zu, das vereinbarte Studienprogramm an der Gasthochschule als festen Bestandteil des Studiums zu absolvieren, der Fachbereich rechnet die erbrachten Leistungen an. Das Learning Agreement ist für die Beteiligten bindend. Für den Abschluss von Learning Agreements ist maßgeblich, dass die anvisierten Lernergebnisse und Kompetenzen weitgehend übereinstimmen. Eine Übereinstimmung der Inhalte ist nicht erforderlich.

(4) In begründeten Ausnahmefällen kann das Learning-Agreement vor und während des Auslandsaufenthaltes auf Antrag der Studierenden im Einverständnis mit dem Fachbereich abgeändert bzw. angepasst werden. Die Zustimmung der ausländischen Gasthochschule ist erforderlich.

(5) Abweichungen von den im Learning-Agreement getroffenen Vereinbarungen werden nachträglich nur dann gestattet, wenn sie von den Studierenden nicht zu verantworten sind und eine entsprechende Dokumentation vorgelegt wird.

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

Es gelten die Regelungen des **§ 10 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 10 Module, Leistungspunkte und Definitionen

(1) Das Lehrangebot wird in modularer Form angeboten.

(2) Entsprechend ihres Verpflichtungsgrads werden Module als Pflicht- und Wahlpflichtmodule bezeichnet. Entsprechend ihrer Niveaustufen und didaktischen Funktion werden Module zusätzlich folgendermaßen gekennzeichnet:

- a) Basismodule,
- b) Aufbaumodule,

- c) Vertiefungsmodule,
- d) Praxismodule, § 11 Abs. 1,
- e) Profilmodule, § 11 Abs. 3,
- f) Abschlussmodule, § 23 Abs. 1.

(3) Der Arbeitsaufwand der Studierenden wird durch Leistungspunkte (LP) nach dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) dargestellt. Einem LP liegen höchstens 30 Zeitstunden Arbeitszeit einer oder eines durchschnittlichen Studierenden zugrunde.

(4) Der Gesamtaufwand zum Erreichen der Ziele eines Semesters beträgt i. d. R. 30 LP. Abweichungen im Rahmen von bis zu 3 LP sind möglich, sollten aber innerhalb eines Studienjahres ausgeglichen werden. Für eine ausgewogene Arbeitsbelastung über den Studienverlauf hin ist Sorge zu tragen.

(5) Ein Modul umfasst 6 LP oder 12 LP. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Masterarbeit. In zu begründenden Ausnahmefällen kann von dieser Regel abgewichen werden; die Modulgröße soll dann ein Vielfaches von 3 LP betragen und 18 LP nicht überschreiten.

(6) Module erstrecken sich über ein, maximal zwei Semester. Erstrecken sich Module über zwei Semester, müssen die zugehörigen Lehrveranstaltungen in unmittelbar aufeinander folgenden Semestern angeboten werden und besucht werden können.

(7) Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist der erfolgreiche Abschluss des gesamten Moduls.

(8) Die Teilnahme an einem Modul kann vom Bestehen anderer Module abhängig gemacht werden. Um größere Flexibilität in Bezug auf die individuelle Studienplanung zu erhalten und dennoch einen Studienabschluss innerhalb der Regelstudienzeit zu unterstützen, sind nur unabdingbare Teilnahmevoraussetzungen zu definieren.

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ist ein externes Praxismodul gemäß § 6 dieser Prüfungsordnung vorgesehen. Soweit Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle finden, ist das externe Praktikum durch zwei romanistische Profilmodule [gem. § 6 Abs. 2 Bereich Profilmodule a)] im Umfang von insgesamt 12 LP zu ersetzen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 11 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 11 Praxismodule und Profilmodule

(1) Zur Verbesserung der Arbeitsmarktbfähigung können Studiengänge interne und externe Praxismodule vorsehen. Externe Praxismodule sind in der Regel unbenotet und werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet, interne Praxismodule sind in der Regel benotet. Nähere Bestimmungen zum externen Praktikum können über die Modulbeschreibung hinaus in einer Praktikumsordnung als Anlage zur Prüfungsordnung getroffen werden.

(2) Wenn der oder die Studierende trotz Bemühens keine Praktikumsstelle gefunden hat, kann der Fachbereich in einem angemessenen Zeitrahmen eine geeignete externe Praktikumsstelle vermitteln. Stattdessen oder ergänzend kann der Fachbereich gewährleisten, dass gleichwertige Module (interne Angebote) wahrgenommen werden können, die in Bezug auf die zu vermittelnden Kompetenzen und in den Bewertungsmodalitäten (benotet/unbenotet) mit dem Praktikumsmodul abgestimmt sind.

(3) Neben den fachlichen Modulen sollen die Studiengänge Profilmodule vorsehen, die der Persönlichkeitsbildung der Studierenden oder der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen. Diese Module können im Rahmen des Studiengangs oder ggf. im Rahmen anderer Studiengänge oder außerhalb von Studiengängen (z. B. im Sprachenzentrum, Hochschulrechenzentrum) absolviert werden. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Rahmen eines Profilmoduls besonderes studentisches Engagement in der Selbstverwaltung oder vergleichbare, in der Prüfungsordnung zu benennende Aktivitäten, die der allgemeinen Arbeitsmarktbfähigung dienen, angerechnet werden können. Unter welchen Bedingungen Leistungen, die im Bereich der Profilmodule erbracht werden, angerechnet werden können, regelt die Prüfungsordnung. Arbeitsverhältnisse sowie Tätigkeiten, die üblicherweise als Arbeitsverhältnis angesehen werden, können nicht mit Leistungspunkten angerechnet werden.

(4) Sofern ein in Fachmodule integrierter Erwerb von Arbeitsmarktbfähigenden Kompetenzen erfolgen soll, sollte dies aus dem Titel des Moduls ersichtlich sein und der anteilige Umfang der Schlüsselqualifikationen in Leistungspunkten ausgewiesen werden.

§ 12 Modul anmeldung

(1) Für Veranstaltungen ist generell eine verbindliche Anmeldung erforderlich.

(2) Das Anmeldeverfahren sowie die Anmeldefristen werden rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite gemäß § 6 Abs. 8 bekannt gegeben. Die Vergabe von Modul- oder Veranstaltungsplätzen erfolgt bei beschränkten Kapazitäten gemäß § 13 dieser Prüfungsordnung.

§ 13 Zugang zu Wahlpflichtmodulen oder Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten

(1) Für Wahlpflichtmodule und Lehrveranstaltungen mit begrenzten Teilnahmemöglichkeiten können durch Fachbereichsratsbeschluss Zulassungszahlen festgesetzt werden, sofern dies zur Durchführung eines geordneten Lehr- und Studienbetriebs und zur Erreichung des Ausbildungsziels zwingend erforderlich ist. Jede festgesetzte Teilnehmerzahl wird in geeigneter Weise rechtzeitig vor Beginn des Wahlpflichtmoduls oder der Lehrveranstaltung bekannt gegeben.

(2) Bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung mit begrenzter Kapazität besteht kein Anspruch auf die Teilnahme, sofern das Studium mindestens eines anderen dazu alternativen Wahlpflichtmoduls oder einer anderen Lehrveranstaltung offen steht.

(3) Übersteigt bei einem Wahlpflichtmodul oder einer Lehrveranstaltung die Zahl der Anmeldungen die Zahl der zur Verfügung stehenden Plätze, ist eine Auswahl zu treffen.

Die Auswahl wird durch Los getroffen. In jedem Fall ist sicherzustellen, dass im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten vorab Härtefälle, insbesondere solche i. S. von § 26 Abs. 1 und 2, (Prioritätsgruppe 1) und Studierende mit besonderem Interesse an der Teilnahme (Prioritätsgruppe 2) berücksichtigt werden. Ein besonderes Interesse liegt dabei insbesondere bei denjenigen Studierenden vor,

- für die das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung aufgrund einer innerfachlichen Spezialisierung verpflichtend ist,
- die in einem vorangegangenen Semester trotz Anmeldung keinen Platz erhalten haben, obwohl der Studienverlaufsplan das Wahlpflichtmodul oder die Lehrveranstaltung vorsah,
- die ohne Erfolg an dem Wahlpflichtmodul oder der Lehrveranstaltung teilgenommen haben, wenn die nochmalige Teilnahme für die Wiederholungsprüfung zwingend ist.

Genügen im Einzelfall die vorhandenen Plätze nicht zur Berücksichtigung der beiden Prioritätsgruppen, sind Studierende der Prioritätsgruppe 1 vorrangig zuzulassen, innerhalb der Gruppen entscheidet dann jeweils das Los.

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(1) Module, die sich in Angebot und Prüfungsregeln nach den Bestimmungen anderer Studienangebote richten („Importmodule“), sind vorgesehen. Nähere Angaben zu diesen Modulen sind in Anlage 3 zusammengefasst.

(2) Module aus dem Angebot des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ (vgl. Anlage 4), die auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden können, unterliegen den Regelungen von § 20 Abs. 4 dieser Prüfungsordnung sowie **§ 14 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 14 Studiengangübergreifende Modulverwendung

(2) Die Prüfungsordnung soll Module enthalten, die Studierenden anderer Studiengänge offen stehen und 6 oder 12 LP umfassen („Exportmodule“). Diese Angebote bestehen aus einem einzelnen Basismodul oder aus aufeinander abgestimmten Modulpaketen im Umfang von insgesamt 12, 18 oder 24 Leistungspunkten. Es können auch größere Modulpakete vorgesehen werden, deren LP-Anzahl durch 6 teilbar sein muss. Bei zweimestrigen Masterstudiengängen kann auf Ausweisung der Modulpakete im Umfang von insgesamt 18 oder 24

LP verzichtet werden. Moduleile können nicht exportiert werden. In begründeten Fällen kann ein Moduleil auch verschiedenen Modulen zugeordnet sein.

§ 15 Studienleistungen

Es gilt § 15 Abs. 1 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 15 Studienleistungen und Anwesenheitspflicht

(1) Studienleistungen sind im Gegensatz zu Prüfungsleistungen dadurch gekennzeichnet, dass für sie keine Leistungspunkte vergeben werden. Sie bleiben unbenotet. Studienleistungen können Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung sein. Findet die Modulprüfung (z. B. Referat) zeitlich vor der Erbringung der Studienleistung statt, so ist die Vergabe der Leistungspunkte davon abhängig, dass auch die Studienleistung erbracht wird.

III. Prüfungsbezogene Bestimmungen

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Der Fachbereichsrat bestellt den Prüfungsausschuss.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören

1. drei Angehörige der Gruppe der Professorinnen und Professoren,
2. ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und
3. ein Mitglied der Gruppe der Studierenden an.

Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden.

(3) Die Amtszeit, den Vorsitz, die Beschlussfähigkeit und weitere Aspekte regelt § 16 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 16 Prüfungsausschuss

(1) Für jeden Studiengang ist ein Prüfungsausschuss zuständig, der vom Fachbereichsrat bestellt wird. Es ist zulässig, für mehrere Studiengänge einen gemeinsamen Ausschuss zu bilden.

(2) Wird ein Studiengang von mehreren Fachbereichen zusammen angeboten, legt die Prüfungsordnung i. d. R. fest, dass ein gemeinsamer Prüfungsausschuss gebildet wird.

(3) Jedem Prüfungsausschuss gehören mindestens fünf Mitglieder an, darunter drei Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und eine Studierende oder ein Studierender. Werden größere Prüfungsausschüsse vorgesehen, sind alle Gruppen zu beteiligen und die Gruppe der Professorinnen und Professoren muss die Mehrheit bilden. Für jedes Mitglied soll ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(4) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreterinnen und Gruppenvertreter von dem Fachbereichsrat oder den Fachbereichsräten bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden, sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Sie oder er muss prüfungsberechtigt sein.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder bzw. der stellvertretenden Mitglieder anwesend ist und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Er tagt nicht öffentlich. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden zustande. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der oder des Vorsitzenden. In Prüfungsangelegenheiten sind geheime Abstimmungen nicht zulässig.

(6) Bei Prüfungsangelegenheiten, die ein Mitglied des Prüfungsausschusses persönlich betreffen, ruht dessen Mitgliedschaft in Bezug auf diese Angelegenheit und sie oder er ist von der Beratung und Beschlussfassung in dieser Angelegenheit ausgeschlossen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei mündlichen Prüfungen anwesend zu sein. Dieses Recht erstreckt sich nicht auf die Beratungen und die Bekanntgabe der Note.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses und der Prüfungsverwaltung

Es gelten die Regelungen des **§ 17 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 17 Aufgaben des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss trägt die Verantwortung dafür, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Insbesondere hat er die Verantwortung für folgende Aufgaben:

1. Organisation des gesamten Prüfungsverfahrens;
2. Bestellung der Prüferinnen und Prüfer sowie der Beisitzerinnen und Beisitzer;
3. Entscheidungen über Prüfungszulassungen;
4. Entscheidung über die Anrechnungen gemäß § 19;
5. die Erteilung von Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Anrechnungen gemäß § 19 Abs. 7;
6. die Abgabe von Einstufungsempfehlungen bei Studiengang- oder Studienortwechslerinnen und Studienortwechsler zur Vorlage beim Studierendensekretariat;
7. das zeitnahe Ausstellen des Zeugnisses, der Urkunde, des Transcript of Records und des Diploma Supplements;
8. die Archivierung des Datenbestandes anhand einer von der Verwaltung zur Verfügung gestellten Vorlage;
9. die jährliche Berichterstattung an den Fachbereichsrat und das Dekanat, insbesondere bezüglich der Entwicklung der Studienzeiten, über die Nachfrage der Studierenden nach den verschiedenen Wahlpflichtmodulen einschließlich des Modulimports und -exports sowie die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten;
10. Supervision und Kontrolle der Prüfungsverwaltung;
11. die Abgabe von Anregungen zur Reform der Studien- und Prüfungsordnungen.

(2) Der Prüfungsausschuss kann die Anrechnung von Prüfungsleistungen und andere Aufgaben an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden delegieren. Die Zuständigkeit für die Anrechnung von Leistungen im Rahmen von Auslandsstudien gemäß § 8 kann der Prüfungsausschuss an die ECTS-Beauftragte oder den ECTS-Beauftragten delegieren, die oder der die Anrechnungen im Auftrag des Prüfungsausschusses vornimmt. Die oder der Prüfungsausschussvorsitzende sowie ggf. die oder der ECTS-Beauftragte ziehen in allen Zweifelsfällen den Ausschuss zu Rate.

(3) Zur Wahrnehmung einzelner Aufgaben, insbesondere für die laufende Prüfungsverwaltung, bedient sich der Ausschuss im Übrigen seiner Geschäftsstelle (Prüfungsbüro).

(4) Individualentscheidungen des Prüfungsausschusses sind den betreffenden Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Bescheide sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

Es gelten die Regelungen des **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 18 Prüferinnen und Prüfer sowie Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) Zur Prüferin oder zum Prüfer dürfen nur Professorinnen und Professoren oder andere nach § 18 Abs. 2 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden. Zur Beisitzerin oder zum Beisitzer wird nur bestellt, wer mindestens die entsprechende Abschlussprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Bei schriftlichen Prüfungen besteht die Prüfungskommission in der Regel aus einer Prüferin oder einem Prüfer. Die schriftliche Abschlussarbeit und schriftliche Prüfungen, die nicht mehr wiederholt werden können und die ggf. zum Verlust des Prüfungsanspruchs führen, sind von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten.

(3) Mündliche Prüfungen sind entweder von mehreren Prüferinnen bzw. Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen. Es ist ein Protokoll zu führen. Die Beisitzerin bzw. der Beisitzer ist vor Festlegung der Bewertung zu hören.

(4) Die Prüferinnen und Prüfer sowie die Beisitzerinnen und Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sie sind von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten, sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen.

§ 19 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen werden entsprechend der Lissabon-Konvention bei Hochschul- und Studiengangswechsel innerhalb der Vertragsstaaten grundsätzlich angerechnet, soweit keine wesentlichen Unterschiede der erworbenen Kompetenzen festgestellt werden können.

Wesentliche Unterschiede im Sinne des Satzes 1 liegen insbesondere dann vor, wenn sich Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen wesentlich von dem betroffenen Studiengang der Philipps-Universität Marburg unterscheiden. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung unter besonderer Berücksichtigung der erreichten Qualifikationsziele vorzunehmen.

Für die Anrechnung gilt eine Beweislastumkehr. Kann die Hochschule den wesentlichen Unterschied nicht nachweisen, sind die Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen anzurechnen.

Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller ist verpflichtet, zur Beurteilung ausreichende Informationen zur Verfügung zu stellen (*Informationspflicht*).

(2) In den übrigen Fällen (Hochschulwechsel aus Nicht-Vertragsstaaten) werden Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an der Philipps-Universität Marburg angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen in Qualifikationsziel, Umfang und Anforderungen denjenigen des betreffenden Studiengangs an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gemäß § 54 Abs. 5 HHG gilt Absatz 1 entsprechend. Dies gilt auch für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien; nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können nur bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen Leistungspunkte angerechnet werden.

(4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und gemäß § 28 in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Den angerechneten Leistungen werden die Leistungspunkte zugerechnet, die in der Prüfungsordnung hierfür vorgesehen sind. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird lediglich der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Angerechnete Leistungen werden im Zeugnis, im Transcript of Records und im vollständigen Leistungsnachweis als „anerkannt“ kenntlich gemacht.

(5) Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller legt dem Prüfungsausschuss die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vor, aus denen die Bewertung, die Leistungspunkte und die Zeitpunkte sämtlicher Prüfungsleistungen hervorgehen, denen sie sich in einem anderen Studiengang oder an anderen Hochschulen bisher unterzogen hat. Aus den Unterlagen soll auch ersichtlich sein, welche Prüfungen und Studienleistungen nicht bestanden oder wiederholt wurden.

(6) Fehlversuche in Studiengängen an anderen Hochschulen werden angerechnet, sofern sie im Fall ihres Bestehens angerechnet worden wären.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 i. V. m. Abs. 4 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen.

(8) Sofern Anrechnungen vorgenommen werden, können diese mit Auflagen zu nachzuholenden Studien- und Prüfungsleistungen verbunden werden. Auflagen und eventuelle Fristen zur Aufлагenerfüllung sind der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen.

§ 20 Modulliste, Import- und Exportliste sowie Modulhandbuch

(1) Die Module, die im Rahmen des Studiengangs zu absolvieren sind, sind in der Modulliste (Anlage 2) sowie in der Liste mit den Importmodulen (Anlage 3) zusammen gefasst. Die Art der Module, ihre Zuordnung auf die verschiedenen Bereiche des Studiengangs, Wahlmöglichkeiten zwischen Modulen und innerhalb von Modulen, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Modulen sowie die zu erwerbenden Leistungspunkte, die Prüfungsform, die Bewertung und die Kompetenzziele ergeben sich aus diesen Listen sowie aus § 6.

(2) Das Angebot der Importmodule steht unter dem Vorbehalt, dass Änderungen der Module durch die anbietenden Lehreinheiten vorgenommen werden können (insbesondere z. B. durch Akkreditierungen). Hierzu ist keine Änderung dieser Prüfungsordnung notwendig. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss rechtzeitig auf der studiengangbezogenen Webseite bekannt gegeben. Außerdem kann der Prüfungsausschuss beschließen, dass generell oder im Einzelfall auf begründeten Antrag weitere Module als Importmodule zugelassen werden, sofern der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

(3) Weitergehende Informationen mit ausführlichen Modulbeschreibungen werden in einem Modulhandbuch auf der Webseite des Studiengangs veröffentlicht.

(4) Die Exportmodule sind in Anlage 4 zusammengefasst.

§ 21 Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 21 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 21 Prüfungen

(1) Prüfungen dürfen i. d. R. nur von zum Zeitpunkt der Prüfung eingeschriebenen ordentlichen Studierenden der Philipps-Universität Marburg abgelegt werden, die den Prüfungsanspruch nicht verloren haben. Das Modul, in dessen Rahmen die betreffende Leistung erbracht wird, muss entweder dem durch die Prüfungsordnung geregelten Studiengang oder als Importmodul gemäß § 14 Abs. 1 bis 3 einem anderen Studiengang zugeordnet sein oder von einem Fachbereich oder einer wissenschaftlichen Einrichtung der Philipps-Universität Marburg nach den Regelungen dieser Ordnung angeboten werden. § 54 Abs. 5 HHG (besonders begabte Schülerinnen und Schüler) bleibt unberührt.

(2) Modulprüfungen werden studienbegleitend erbracht. Mit ihnen wird das jeweilige Modul abgeschlossen. Durch die Modulprüfung soll die Kandidatin oder der Kandidat nachweisen, dass sie oder er die in der Modulliste definierten Qualifikationsziele erreicht hat.

(3) Module schließen i. d. R. mit einer einzigen Modulprüfung ab. Sieht eine Prüfungsordnung Modulteilprüfungen vor, ist für das Bestehen des Moduls i. d. R. das Bestehen sämtlicher Modulteilprüfungen notwendig. Sofern die Prüfungsordnung einen Notenausgleich zwischen den Modulteilprüfungen zulässt, zählen im Falle der Wiederholung nicht bestandener Modulteilprüfungen die zuletzt erzielten Bewertungen. Die Wiederholung einer Modulteilprüfung ist nicht zulässig, wenn diese bereits bestanden wurde oder durch einen anderen Modulteil ausgeglichen werden konnte und damit das Modul bestanden ist. Die Prüfungsordnung kann im Falle des Notenausgleichs vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen oder keine Teilprüfung mit 0 Punkten gemäß § 28 Abs. 2 bewertet sein darf, damit das Modul bestanden ist. In der Modulliste ist die jeweilige Gewichtung der Modulteilprüfungen zur Gesamtnote des Moduls, ausgedrückt in Leistungspunkten, anzugeben.

(4) Pro Semester sollen gemäß Studienverlaufsplan nicht mehr als insgesamt sechs Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen vorgesehen werden.

(5) Die Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen finden in mündlicher, schriftlicher oder sonstiger Form gemäß § 22 statt. Die Form und Dauer der Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen der einzelnen Module sind in der Modulliste (Anlage 3) zu regeln. Die Prüfungsform ist festzulegen. Dabei können bis zu drei Varianten genannt werden, wenn die Prüfungsformen in ihren Bedingungen gleichwertig sind, was voraussetzt, dass die Prüfungsbedingungen (beispielsweise Vorbereitungszeit und Niveau der Prüfung) auf Dauer gleichwertig sein müssen. Sind mehrere Prüfungsformen vorgesehen, wird die Prüfungsform des jeweiligen Prüfungstermins von der oder dem Prüfenden festgelegt und zusammen mit dem Termin bekannt gegeben. Die Prüfungsdauer soll unter Angabe einer Zeitspanne entweder generell für alle vorgesehenen Prüfungsformen in § 22 der Prüfungsordnung angegeben oder, wenn möglich, für die einzelnen Prüfungen in der Modulliste beziffert werden.

(6) Die Teilnahme an Modulprüfungen und ggf. Modulteilprüfungen setzt eine Zulassung nach vorheriger verbindlicher Anmeldung gemäß § 24 Abs. 4 voraus.

(7) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörerinnen und Zuhörer begrenzt werden. Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

(8) Über Hilfsmittel, die bei einer Prüfung benutzt werden dürfen, entscheidet die Prüferin oder der Prüfer. Eine Liste der zugelassenen Hilfsmittel ist rechtzeitig vor der Prüfung bekannt zu geben.

§ 22 Prüfungsformen

(1) Schriftliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Klausuren (einschließlich „e-Klausuren“)
- schriftlichen Ausarbeitungen
- Projektentwürfe
- Zwischenberichten und Berichten
- einer Bachelorarbeit

(2) Mündliche Prüfungen erfolgen in der Form von

- Einzelprüfungen

(3) Weitere Prüfungsformen sind

- Referate

(4) Die Dauer der einzelnen Prüfungen beträgt bei Klausuren 60 bis 90 Minuten bei mündlichen Prüfungen, Referaten zwischen 15 und 45 Minuten (pro Studierender bzw. pro Studierenden). Schriftliche Ausarbeitungen und Projektentwürfe umfassen ca. 3 Seiten, Zwischenberichte 4-6 Seiten, Berichte 10-15 Seiten und die Bachelorarbeit 30-50 Seiten.

(5) Multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) finden gemäß den Regelungen in den Allgemeinen Bestimmungen, Anlage 6 statt.

(6) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 22 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 22 Prüfungsformen

(1) Es ist sicherzustellen, dass die Form der Prüfungen geeignet ist, den Erwerb der jeweils vorgesehenen Kompetenzen festzustellen.

(2) Prüfungen werden absolviert als

1. schriftliche Prüfungen (z. B. in der Form von Klausuren, Hausarbeiten, schriftlichen Ausarbeitungen, Protokollen, Thesenpapieren, Berichten, Zeichnungen und Beschreibungen);

2. mündliche Prüfungen (z. B. in der Form von mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen, Fachgesprächen, Kolloquien; Disputationen); im Fall von Gruppenprüfungen, ist die Gruppengröße auf höchstens fünf Studierende begrenzt;

3. andere Prüfungsformen (z. B. in Form von Seminarvorträgen, Referaten, Präsentationen, Softwareerstellung, qualitativer und quantitativer Analysen, Präparate).

(3) Die Prüfungsordnung soll vorsehen, dass die Studierenden im Studienverlauf Module mit unterschiedlichen Prüfungsformen absolvieren.

(4) Die Dauer von Prüfungen soll bei Klausuren 60 bis 120 min. und bei mündlichen Prüfungen 20 bis 30 min. (pro Studierender bzw. pro Studierenden) betragen. Hausarbeiten sollen mindestens zwei und längstens vier Wochen Bearbeitungszeit (i. S. einer reinen Prüfungsdauer) umfassen (90 bis 180 Stunden workload, 3 bis 6 Leistungspunkte). Der Gesamtzeitraum, der zur Bearbeitung zur Verfügung gestellt wird, soll eine größere Zeitspanne umfassen.

(5) Für multimedial gestützte schriftliche Prüfungen („e-Klausuren“) gelten die Bestimmungen gemäß Anlage 6.

§ 23 Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil des Studiengangs. Sie bildet ein eigenständiges Abschlussmodul. Die Bachelorarbeit kann in deutscher Sprache oder in

Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer auch in anderen Sprachen angefertigt werden. Wird die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als der Sprache des gewählten Schwerpunkts angefertigt, wird eine kurze Zusammenfassung in der Schwerpunktsprache erwartet. Der Umfang dieser Zusammenfassung beträgt in der Regel 1-2 Seiten.

(2) Die Bachelorarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich der französischen, italienischen oder spanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft unter Anleitung nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Sie zielt darauf, dass die Kandidatin oder der Kandidat auf Basis der erworbenen Techniken wissenschaftlichen Arbeitens eigenständig und in systematischer Form einen kohärenten Text verfasst, in dem für sie oder für ihn neue Wissensgebiete selbstständig erschlossen werden und diese Kenntnisse in angemessener wissenschaftlicher Argumentationweise präsentiert werden. Der Umfang der Bachelorarbeit beträgt 12 Leistungspunkte.

(3) Die Bachelorarbeit ist als Einzelarbeit anzufertigen.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt voraus, dass 120 LP erbracht wurden. Die Bachelorarbeit im fachwissenschaftlichen Abschlussmodul soll entweder in der Literatur- oder Sprachwissenschaft des sprachlichen Schwerpunkts geschrieben werden.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Bachelorarbeit vor. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht ebenfalls Vorschlagsrecht für die Kandidatin bzw. den Kandidaten. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Bachelorarbeiten bestellt werden. Das Thema der Bachelorarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit ausgegeben wird.

(6) Die Bachelorarbeit muss innerhalb der Bearbeitungszeit von 12 Wochen angefertigt werden. Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser Frist bearbeitet werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungszeit um höchstens 20% (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung) ist auf begründeten Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten möglich; sie führt nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle in zwei gedruckten Exemplaren sowie in digitaler Form nach den Vorgaben des Prüfungsausschusses abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(8) Die Bachelorarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Der Prüfungsaus-

schuss sorgt dafür, dass die Kandidatin oder der Kandidat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 Allgemeine Bestimmungen genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist ausgeschlossen.

(9) Ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Bachelorarbeit ist nicht zulässig.

(10) Im Übrigen gelten die Regelungen des § 23 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 23 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit (Abschlussarbeit) ist obligatorischer Bestandteil jedes Masterstudiengangs. Die Masterarbeit bildet entweder ein eigenständiges Abschlussmodul oder zusammen mit einem Kolloquium oder einer Disputation ein gemeinsames Abschlussmodul.

(2) Die Masterarbeit ist eine Prüfungsarbeit, mit der die Kandidatin oder der Kandidat die Fähigkeit nachweisen soll, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein abgegrenztes Problem aus dem Gegenstandsbereich des für den Studiengang in Frage kommenden Fächerspektrums nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Die Prüfungsordnung beschreibt das Prüfungsziel der Abschlussarbeit mit konkretem Bezug auf die mit dem Studiengang angestrebte Gesamtqualifikation und legt die Anzahl der der Abschlussarbeit zugewiesenen Leistungspunkte fest. Der Umfang der Masterarbeit beträgt 15 bis 30 Leistungspunkte.

(3) Die Masterarbeit ist i. d. R. als Einzelarbeit anzufertigen. Wenn die Prüfungsordnung Abschlussarbeiten in Gruppenarbeit zulässt, muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag der einzelnen Kandidatin oder des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar sein.

(4) Die Prüfungsordnung legt die Voraussetzungen fest, unter denen die Zulassung zur Masterarbeit erfolgen kann.

(5) Die Kandidatin bzw. der Kandidat schlägt eine Betreuerin oder einen Betreuer sowie eine prüfungsberechtigte Person als Erstgutachterin oder Erstgutachter für die Masterarbeit vor. Die Betreuerin bzw. der Betreuer sowie die Erstgutachterin bzw. der Erstgutachter können identische Personen sein. Die Vorschläge begründen keinen Anspruch. Die Erstgutachterin oder der Erstgutachter muss vom Prüfungsausschuss für die Begutachtung von Masterarbeiten bestellt werden. Das Thema der Masterarbeit wird von der Erstgutachterin oder dem Erstgutachter dem Prüfungsausschuss vorgelegt und vom Prüfungsausschuss vergeben. Findet die Kandidatin bzw. der Kandidat keine Betreuerin bzw. keinen Betreuer und keine Erstgutachterin bzw. keinen Erstgutachter, so bestimmt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Betreuerin bzw. den Betreuer und die Erstgutachterin bzw. den Erstgutachter und sorgt dafür, dass rechtzeitig ein Thema für die Masterarbeit ausgegeben wird. Für die Zweitgutachterin bzw. den Zweitgutachter besteht kein Vorschlagsrecht.

(6) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann. Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit ist in der Prüfungsordnung festzulegen. Eine Verlängerung ist unbeschadet von § 26 um höchstens 20 % der Bearbeitungszeit möglich (z. B. wegen unvorhergesehener Probleme bei der Literatur- oder Datenbeschaffung); sie darf nicht zur Vergabe zusätzlicher Leistungspunkte führen. Die Bearbeitungszeit beginnt mit der Themenausgabe; der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Die Themenausgabe soll so rechtzeitig erfolgen, dass auch im Falle der Gewährung einer Verlängerung der Bearbeitungszeit keine Studienzeiterverlängerung eintritt.

(7) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(8) Die Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung im In- und Ausland durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(9) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuss oder einer von ihm benannten Stelle abzugeben. Die Prüfungsordnung regelt, wie viele Exemplare und in welcher Form diese abzugeben sind. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie oder er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2 bewertet.

(10) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen bzw. Prüfern zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Masterarbeit der Erstgutachterin bzw. dem Erstgutachter zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss eine weitere Gutachterin bzw. einen weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten zur Zweitbewertung und leitet ihr bzw. ihm die Arbeit zu. Mindestens eine bzw. einer der beiden Gutachtenden soll am zuständigen Fachbereich der Philipps-Universität Marburg prüfungsberechtigt sein. Die Begutachtung soll bis längstens sechs Wochen nach Abgabe der Abschlussarbeit vorliegen.

(11) Sind beide Bewertungen entweder kleiner als 5 Punkte oder größer oder gleich 5 Punkten, wird die Bewertung der Masterarbeit durch Mittelwertbildung bestimmt. Weichen in diesem Falle die beiden Bewertungen um

nicht mehr als drei Punkte gemäß § 28 Abs. 2 voneinander ab, so wird der Mittelwert beider Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet; andernfalls veranlasst der Prüfungsausschuss ein weiteres Gutachten und es wird der Mittelwert aller drei Bewertungen gemäß § 28 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gebildet. Ist eine der Bewertungen kleiner als 5 Punkte und die andere größer oder gleich 5 Punkten, so veranlasst der Prüfungsausschuss ebenfalls ein weiteres Gutachten. Die Bewertung der Abschlussarbeit entspricht dann dem Median der drei Gutachten.¹

(12) Die Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtbewertung nicht mindestens 5 Punkte („ausreichend“) gemäß § 28 Abs. 2; lautet; sie kann einmal wiederholt werden. Beinhaltet das Abschlussmodul ein Kolloquium oder eine Disputation, so kann auch diese Prüfung einmal wiederholt werden. § 30 Abs. 2 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Abs. 7 Satz 1 genannten Frist ist nur zulässig, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat bei der ersten Anfertigung der Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat. Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

(13) Ist die Masterarbeit gemeinsam mit einer weiteren Prüfung Bestandteil eines Abschlussmoduls, so ist ein Notenausgleich für eine nicht bestandene Masterarbeit nicht zulässig. Ein Notenausgleich des Kolloquiums oder der Disputation kann gemäß § 21 Abs. 3 vorgesehen werden.

§ 24 Prüfungstermine und Prüfungsanmeldung

(1) Der Prüfungsausschuss gibt im Vorlesungsverzeichnis die Zeiträume der Prüfungen und der Wiederholungsprüfungen bekannt. Termine für Klausuren und andere Prüfungstermine, die für alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Moduls gleichermaßen gültig sind, werden ebenfalls im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Individuell zu vereinbarende Prüfungstermine (wie z. B. Referate) werden im Vorlesungsverzeichnis mit dem Hinweis „n. V.“ bekannt gegeben.

(2) Prüfungen finden im Rahmen der jeweiligen Modulveranstaltungen oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Finden Prüfungen im Anschluss an Modulveranstaltungen statt, so sollen sie i. d. R. in einem zwei- bis dreiwöchigen Prüfungszeitraum zum Ende der Vorlesungszeit oder zu Beginn bzw. zum Ende der nachfolgenden vorlesungsfreien Zeit angeboten werden. Klausuren sollen i. d. R. am selben Wochentag und zur selben Uhrzeit stattfinden, an denen eine entsprechende Modulveranstaltung stattfindet. Die Prüferin oder der Prüfer soll die Anfertigung von Prüfungsarbeiten, wie z. B. Hausarbeiten, auch für die vorlesungsfreie Zeit vorsehen.

(3) Für die Wiederholung der Prüfungen ist der erste Wiederholungstermin so festzusetzen, dass bei erfolgreicher Teilnahme das fortlaufende Studium im folgenden Semester gewährleistet ist.

(4) Zur Teilnahme an einer Prüfung ist eine verbindliche Anmeldung erforderlich. Der Prüfungsausschuss gibt die Fristen und die Form der Anmeldung spätestens 4 Wochen vor Beginn des Anmeldezeitraums in geeigneter Weise bekannt. Die Zulassung zur Prüfung ist zu versagen, wenn die Anmeldefrist nicht eingehalten wird oder wenn Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

(5) Eine verbindliche Prüfungsanmeldung kann ohne die Angabe von Gründen zurückgezogen werden, sofern dies innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Frist erfolgt. Diese Fristen sowie die Form der Abmeldung wird gemeinsam mit den entsprechenden Regelungen zur Anmeldung bekannt gegeben.

§ 25 Zeitliche Vorgaben zur Erbringung von Leistungen

Es sind keine Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen vorgesehen.

¹ Der Median ist derjenige Punktwert, der in der Mitte steht, wenn die drei Bewertungen nach der Größe geordnet werden. Beispiel 1: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 10 Punkte: Median=10 Punkte; Beispiel 2: Bewertungen von 11 und 7 Punkten, Drittgutachterin 7 Punkte: Median=7 Punkte; Beispiel 3: Bewertungen von 4 und 5 Punkten, Drittgutachterin 5 Punkte: Median=5 Punkte.

§ 26 Familienförderung, Nachteilsausgleich und Teilzeitstudium

(1) In Veranstaltungen und Prüfungen ist Rücksicht zu nehmen auf Belastungen durch Schwangerschaft und die Erziehung von Kindern, durch die Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen sowie durch eine Behinderung oder chronische Erkrankung der oder des Studierenden. Die Art und Schwere der Belastung ist durch die oder den Studierenden rechtzeitig gegenüber der oder dem Verantwortlichen bzw. der Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses (Prüfungsbüro) mit geeigneten Unterlagen nachzuweisen. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag. Der Prüfungsausschuss kann in Krankheitsfällen ein amtsärztliches Attest verlangen. Die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit ist zu ermöglichen.

(2) Macht eine Studierende oder ein Studierender glaubhaft, dass sie oder er wegen einer Behinderung, einer chronischen Erkrankung, der Betreuung von pflegebedürftigen Angehörigen, einer Schwangerschaft oder der Erziehung von Kindern nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gleicht der Prüfungsausschuss durch entsprechende Maßnahmen, wie zum Beispiel eine Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens, diesen Nachteil aus.

(3) Sofern die Prüfungsordnung Fristen für die Erbringung bestimmter Leistungen gemäß § 25 vorsieht, werden diese auf Antrag um die gesetzlichen Mutterschutzfristen und die Fristen der Elternzeit verlängert. Auf Antrag kann weiterhin auch eine angemessene Verlängerung der Fristen gewährt werden, wenn nachgewiesene Belastungen gemäß Abs. 1 vorliegen.

(4) Das Studium kann nach den geltenden gesetzlichen Regelungen auf Antrag ganz oder teilweise als Teilzeitstudium durchgeführt werden. Bei einem bewilligten Teilzeitstudium besteht kein Anspruch auf Bereitstellung eines besonderen Lehr- und Studienangebotes. In jedem Fall wird eine Studienberatung vor Aufnahme eines Teilzeitstudiums dringend empfohlen.

§ 27 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2, wenn die Kandidatin oder der Kandidat einen für sie oder ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn sie oder er von einer Prüfung, zu der bereits angetreten wurde, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis von Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweils prüfenden oder aufsichtführenden Person von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die Prüfung ebenfalls als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin oder den Kandidaten von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen, so dass der Prüfungsanspruch im Studiengang erlischt.

(4) Entscheidungen gemäß Abs. 1 bis 3 sind der Kandidatin oder dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Module „Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens“ (6 LP), „Präsentationskompetenz“ (6 LP) und „Praktikum“ (12 LP) werden abweichend von § 28 Abs. 2 Allgemeine Bestimmungen nicht mit Notenpunkten bewertet.

(2) Die Gesamtbewertung der Bachelorprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der Tabelle in § 28 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen errechnet sich aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete (unbenotete) Module bleiben unberücksichtigt.

(3) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 28 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 28 Leistungsbewertung und Notenbildung

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem angewendet, das Punkte mit Noten verknüpft. Die Prüfungsleistungen sind entsprechend der folgenden Tabelle mit 0 bis 15 Punkten zu bewerten:

(a) Punkte	(b) Bewertung im traditionellen Notensystem	(c) Note in Worten	(d) Definition
15	0,7	sehr gut	eine hervorragende Leistung
14	1,0		
13	1,3		
12	1,7	gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
11	2,0		
10	2,3		
9	2,7	befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
8	3,0		
7	3,3		
6	3,7	ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	4,0		
4	5,0	nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt
3			
2			
1			
0			

(3) Bewertungen für Module, die gemäß § 21 Abs. 3 mehrere Teilprüfungen umfassen, errechnen sich aus den mit Leistungspunkten gewichteten Punkten der Teilleistungen. Die bei der Mittelwertbildung ermittelten Werte werden gerundet und alle Dezimalstellen gestrichen. Lautet die erste Dezimalstelle 5 oder größer, so wird auf den nächsten ganzzahligen Punktwert aufgerundet, anderenfalls abgerundet; davon ausgenommen sind Werte größer oder gleich 4,5 und kleiner 5,0, die auf 4 Punkte abgerundet werden.

(4) Eine mit Punkten bewertete Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht sind.

(5) Abweichend von Abs. 2 werden externe Praxismodule mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass neben den externen Praxismodulen weitere Module nicht mit Punkten bewertet werden (d. h. unbenotet bleiben). Der Gesamtumfang der mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewerteten Module soll auf höchstens 20 % der im Rahmen des Studiengangs insgesamt zu erwerbenden Leistungspunkte beschränkt sein.

(6) Die Gesamtbewertung der Masterprüfung in Punkten gemäß Spalte (a) der nachfolgenden Tabelle errechnet sich i. d. R. aus dem nach Leistungspunkten gewichteten Mittelwert der Modulbewertungen. Nicht mit Punkten bewertete Module gemäß Abs. 5 bleiben unberücksichtigt. Der Gesamtpunktwert wird mit einer Dezimalstelle ausgewiesen, alle folgenden Dezimalstellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtbewertung der Masterprüfung ist auch gemäß der nachfolgenden Tabelle als Dezimalnote gemäß Spalte (b) und in Worten gemäß Spalte (c) auszudrücken.

(a) Durchschnitts- Punktwert	(b) Dezimalnote	(c) Bewertung
14,9 – 15,0	0,7	
14,6 – 14,8	0,8	ausgezeichnet
14,3 – 14,5	0,9	
13,9 – 14,2	1,0	sehr gut

13,6 – 13,8	1,1	
13,3 – 13,5	1,2	
13,0 – 13,2	1,3	
12,7 – 12,9	1,4	
12,5 – 12,6	1,5	
12,2 – 12,4	1,6	
11,9 – 12,1	1,7	
11,6 – 11,8	1,8	
11,3 – 11,5	1,9	
10,9 – 11,2	2,0	gut
10,6 – 10,8	2,1	
10,3 – 10,5	2,2	
10,0 – 10,2	2,3	
9,7 – 9,9	2,4	
9,5 – 9,6	2,5	
9,2 – 9,4	2,6	
8,9 – 9,1	2,7	
8,6 – 8,8	2,8	
8,3 – 8,5	2,9	
7,9 – 8,2	3,0	befriedigend
7,6 – 7,8	3,1	
7,3 – 7,5	3,2	
7,0 – 7,2	3,3	
6,7 – 6,9	3,4	
6,5 – 6,6	3,5	
6,2 – 6,4	3,6	
5,9 – 6,1	3,7	
5,6 – 5,8	3,8	ausreichend
5,3 – 5,5	3,9	
5,0 – 5,2	4,0	

(7) Werden in einem Wahlpflichtbereich mehr Leistungspunkte erworben als vorgesehen sind, so werden diejenigen Module für die Ermittlung der Gesamtnote berücksichtigt, die zuerst abgeschlossen wurden; sofern mehrere Module im selben Semester absolviert werden, zählen die notenbesseren. Die Prüfungsordnung kann von Satz 1 abweichende Regelungen vorsehen. Wenn ein einzelnes Modul nicht nur zum Erreichen, sondern zu einer Überschreitung der für den Wahlpflichtbereich vorgesehenen Leistungspunkte führt, so wird dieses Modul nur mit den Leistungspunkten gewichtet und ausgewiesen, die zum Erreichen der vorgesehenen Leistungspunkte notwendig sind.

(8) Die Gesamtbewertung wird in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen / ECTS umgesetzt. Modulprüfungen können ebenfalls entsprechend umgesetzt werden. Hierzu werden die Punkte als relativer ECTS-Grad angegeben, der den Rang innerhalb einer Vergleichsgruppe angibt, die die jeweilige Prüfung bestanden hat:

- A = ECTS-Grad der besten 10 %
- B = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- C = ECTS-Grad der nächsten 30 %
- D = ECTS-Grad der nächsten 25 %
- E = ECTS-Grad der nächsten 10 %

Nicht bestandene Prüfungen werden wie folgt bewertet:

FX / F = nicht bestanden

§ 29 Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 30 Wiederholung von Prüfungen

(1) Bestandene Prüfungen können nicht wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Prüfungen können *zweimal* wiederholt werden.

(3) § 23 Abs. 8 Satz 1 (Bachelorarbeit) sowie § 21 Abs. 3 Satz 3 Allgemeine Bestimmungen (ausgeglichenen Modulteilprüfungen) bleiben unberührt.

§ 31 Verlust des Prüfungsanspruchs und endgültiges Nichtbestehen

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist, geht insbesondere endgültig verloren, wenn

1. eine Prüfung nach Ausschöpfen aller Wiederholungsversuche nicht bestanden ist;
2. ein schwerwiegender Täuschungsfall gemäß § 27 Abs. 3 Satz 3 vorliegt.

(2) Über das endgültige Nichtbestehen und den damit verbundenen Verlust des Prüfungsanspruchs wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

Es gelten die Regelungen des **§ 32 Allgemeine Bestimmungen**. Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 32 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen

- (1) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfung berichtigt oder die Masterprüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung erwirkt, so gilt die Modulprüfung als „nicht ausreichend“ (0 Punkte) gemäß § 28 Abs. 2.
- (3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis sind auch die Urkunde, das Diploma Supplement sowie das Transcript of Records und der vollständige Leistungsnachweis einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde.

§ 33 Zeugnis

(1) Im Bachelorzeugnis werden die Studienschwerpunkte gemäß § 6 ausgewiesen.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen des **§ 33 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 33 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis nach dem verbindlichen Muster der Philipps-Universität Marburg. In das Zeugnis der Masterprüfung sind die Module mit erzielten Punkten und Leistungspunkten, das Thema der Abschlussarbeit und deren Punkte sowie die Gesamtbewertung in Punkten sowie als Benotung gemäß § 28 Abs. 6 anzugeben.
- (2) Die Prüfungsordnung kann vorsehen, dass im Masterzeugnis Studienschwerpunkte ausgewiesen werden.
- (3) Sieht die Prüfungsordnung die Gruppierung von Modulen zu inhaltlich abgegrenzten Bereichen und/oder Wahlfächern sowie deren Ausweis im Zeugnis vor, so wird die Bewertung des Bereichs gemäß § 28 Abs. 6 in Punkten und als numerische Note angegeben.
- (4) Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat die Prüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr bzw. ihm auf Antrag vom Prüfungsausschuss eine Bescheinigung erteilt, welche die abgelegten Modulprüfungen und deren Noten und die Anzahl der erworbenen Leistungspunkte enthält und erkennen lässt, dass die Prüfung endgültig nicht bestanden ist.
- (6) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung des Zeugnisses erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 34 Urkunde

Es gelten die Regelungen des **§ 34 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den Allgemeinen Bestimmungen:

§ 34 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis der Masterprüfung erhält die Kandidatin oder der Kandidat die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades beurkundet (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Die Urkunde wird von der oder dem Vorsitzenden des Prü-

fungsausschusses und der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Philipps-Universität Marburg versehen.

(2) Auf Antrag wird zusätzlich eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde erteilt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 35 Diploma Supplement

Es gelten die Regelungen des **§ 35 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 35 Diploma Supplement

Mit der Urkunde und dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement entsprechend den internationalen Vorgaben ausgestellt; dabei ist der zwischen der Hochschulrektorenkonferenz und der Kultusministerkonferenz abgestimmte Text in der jeweils geltenden Fassung zu verwenden (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

Es gelten die Regelungen des **§ 36 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 36 Transcript of Records und vollständiger Leistungsnachweis

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine Bescheinigung über bestandene Prüfungen in Form einer Datenabschrift (Transcript of Records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg). Nach Abschluss des Studiums wird eine Datenabschrift zusammen mit dem Zeugnis, der Urkunde und dem Diploma Supplement ausgestellt.

(2) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag eine vollständige Bescheinigung über alle im Rahmen des Studiengangs absolvierten Prüfungen (einschließlich Fehlversuchen und Rücktritten) ausgestellt (siehe verbindliches Muster der Philipps-Universität Marburg).

IV. Schlussbestimmungen

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Es gelten die Regelungen des **§ 37 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus den **Allgemeinen Bestimmungen**:

§ 37 Einsicht in die Prüfungsunterlagen

Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf Antrag zeitnah nach der Bekanntgabe von Prüfungsergebnissen Einsicht in ihre bzw. seine Prüfungsunterlagen einschließlich des Gutachtens der Masterarbeit sowie in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 38 In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft. Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für den Studiengang „Romanische Philologie“ mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) vom 31.10.2007 außer Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2014/2015 aufnehmen.

(3) Studierende, die das Studium vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, können die Bachelorprüfung nach der Prüfungsordnung vom 31.10.2007 bis spätestens zum Sommersemester 2018 ablegen. Der Prüfungsausschuss kann für diese Übergangszeit Regelungen erlassen, die einen freiwilligen Wechsel auf diese Prüfungsordnung begünstigen. Der Wechsel auf diese Prüfungsordnung ist schriftlich zu beantragen und unwiderruflich.

Marburg, den 31.01.2014

gez

Prof. Dr. Sonja Fielitz
Dekanin des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Diese Änderung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-studiengang „Romani-
sche Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ mit dem Abschluss " Bachelor of Arts
(B.A.)" ab dem Wintersemester 2017/2018 aufgenommen haben.

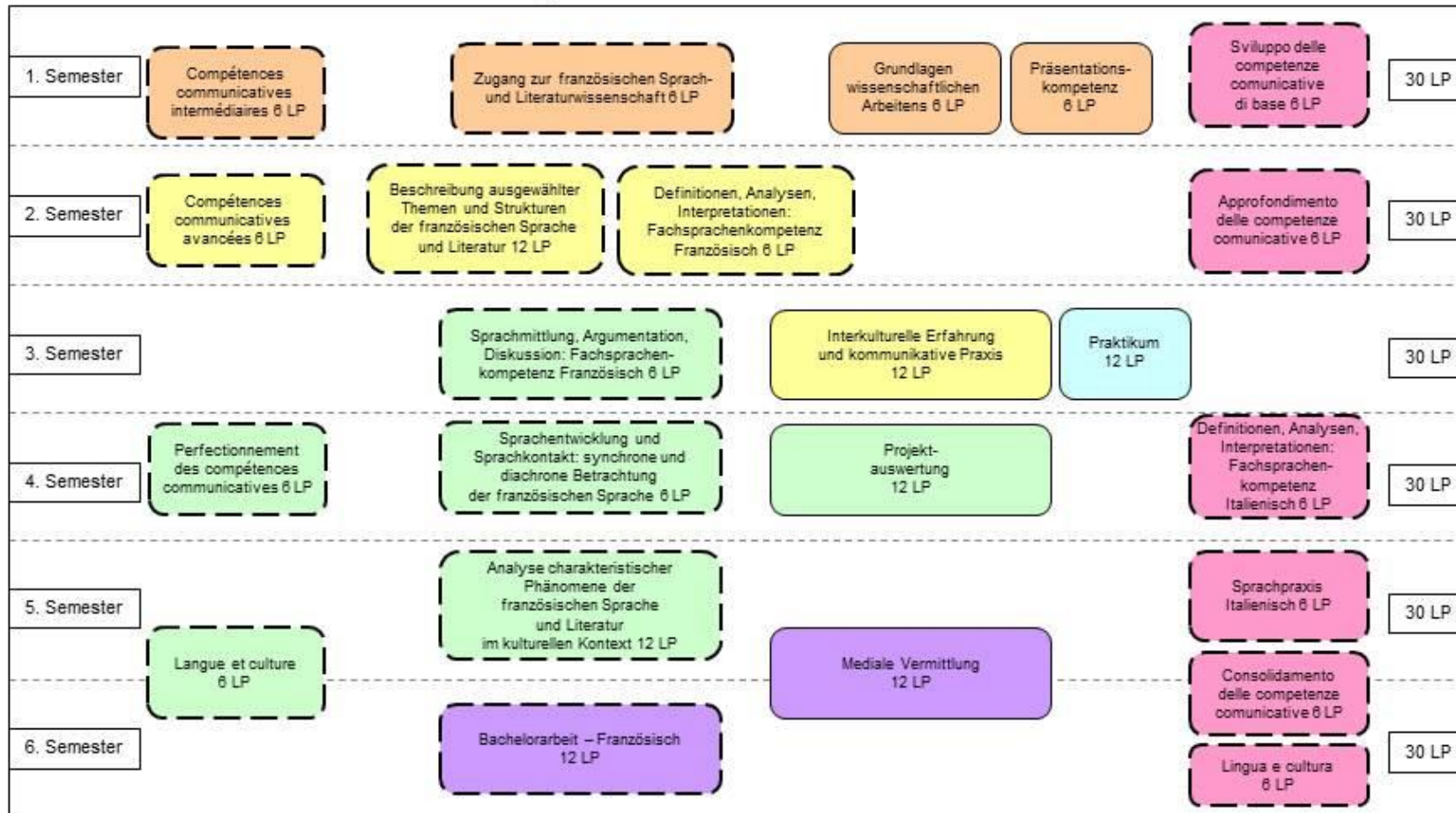
Marburg, 26.06.2017

gez.

Prof. Dr. Christoph Werner
Dekan des Fachbereichs
Fremdsprachliche Philologien
der Philipps-Universität Marburg

Anlage 1: Exemplarische Studienverlaufspläne

Exemplarischer Studienverlaufplan für den Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ (Schwerpunkt Französisch, Profil Italienisch) - Beginn zum Wintersemester -



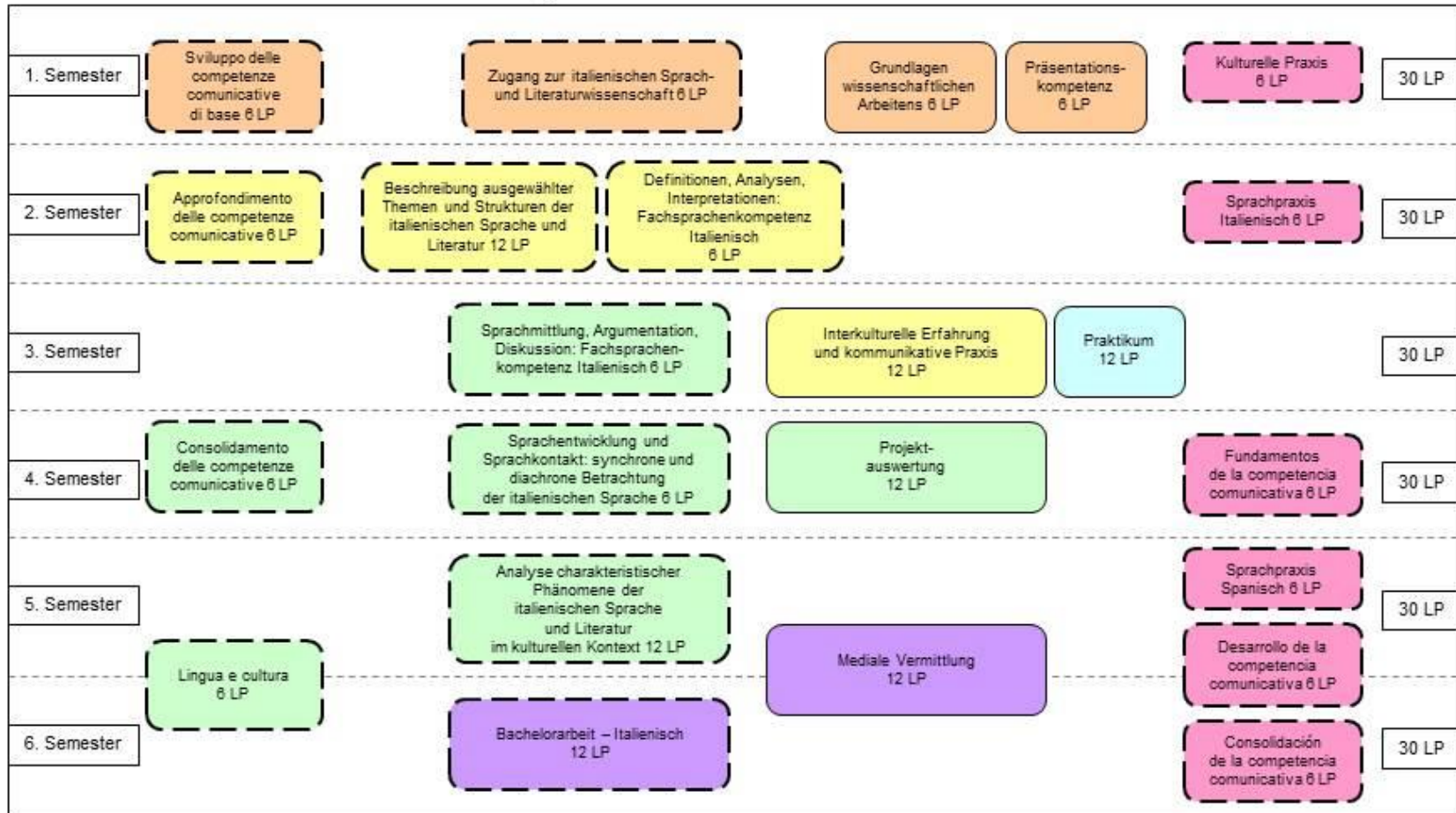
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Hinweis:

Die Wahlpflichtmodule in den Bereichen *Sprachpraxis* und *Fachwissenschaft* sind, sobald die Schwerpunktsprache gewählt ist, als Pflichtmodule aufzufassen, d.h., sie müssen alle vollständig in der Schwerpunktsprache absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule im *Profilbereich* bieten dagegen freie Wahlmöglichkeiten im eigentlichen Sinne.

Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang
 „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“
 (Schwerpunkt Italienisch, Profil Spanisch/Italienisch)
 - Beginn zum Wintersemester -



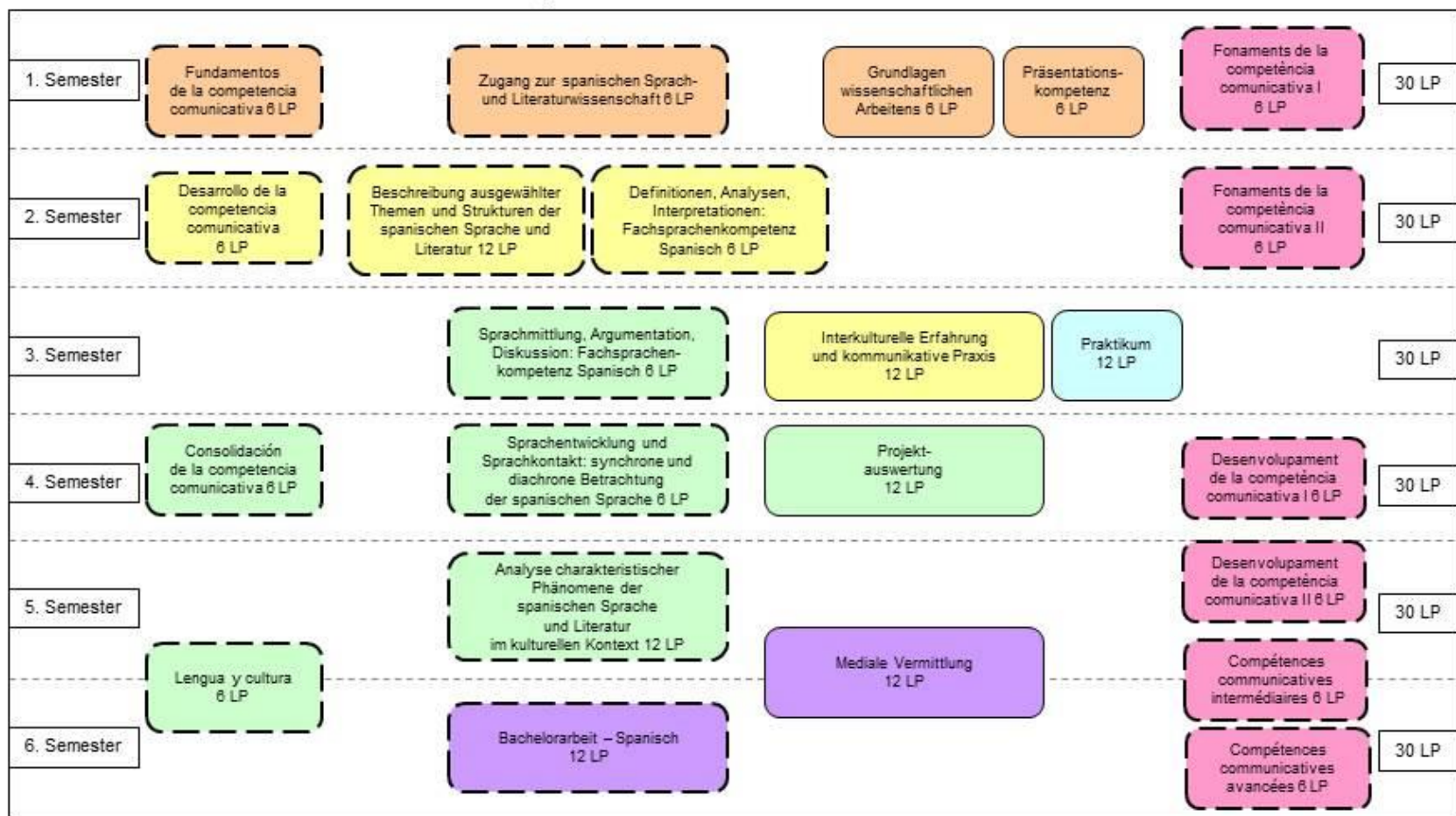
Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						




Hinweis:

Die Wahlpflichtmodule in den Bereichen *Sprachpraxis* und *Fachwissenschaft* sind, sobald die Schwerpunktsprache gewählt ist, als Pflichtmodule aufzufassen, d.h., sie müssen alle vollständig in der Schwerpunktsprache absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule im *Profil*bereich bieten dagegen freie Wahlmöglichkeiten im eigentlichen Sinne.

**Exemplarischer Studienverlaufsplan für den Bachelorstudiengang
„Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“
(Schwerpunkt Spanisch, Profil Katalanisch/Französisch)
- Beginn zum Wintersemester -**



Legende

	Basis	Aufbau	Vertiefung	Profil	Praxis	Abschluss
Pflichtmodule:						
Wahlpflichtmodule:						

Hinweis:

Die Wahlpflichtmodule in den Bereichen *Sprachpraxis* und *Fachwissenschaft* sind, sobald die Schwerpunktsprache gewählt ist, als Pflichtmodule aufzufassen, d.h., sie müssen alle vollständig in der Schwerpunktsprache absolviert werden. Die Wahlpflichtmodule im *Profilbereich* bieten dagegen freie Wahlmöglichkeiten im eigentlichen Sinne.

Anlage 2: Modulliste

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP	Verpflichtungs- grad	Niveau- stufe	Qualifikationsziele	Voraussetzungen für die Teilnahme	Voraussetzungen für die Vergabe von LP
<i>(Modulkürzel stellen ein gliederndes Element dar und sind kein Namensbestandteil)</i>						
Studienbereiche 1 (Sprachpraxis und Landeskunde) und 2a (Fachwissenschaft)						
Schwerpunkt Französisch						
Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4) <i>French: Language and culture (C1)</i>	6	WP	Vertiefung	Verstehen und Verfassen von komplexen Texten in der Fremdsprache. Vertiefung und Ausarbeitung der kommunikativen Kompetenz bezogen auf landeskundliche und soziokulturelle Textsorten und Kommunikationssituationen. Kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation benennen können. Angemessene Aussprache und prosodische Feinheiten erfassen können. Perfektionierung im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Training des Hörverstehens und der Sprechkompetenz sowie Textarbeit anhand unterschiedlicher Textsorten und authentischer Texte.	Sprachniveau B2 in Französisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: Klausur, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung Studienleistung und Modulprüfung können nicht in derselben Übung absolviert werden.
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) (Fawi-F5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage French (B2)</i>	6	WP	Aufbau	Fachbegriffe der Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre französischen Entsprechungen; zentrale Themen und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft. Systematisieren, Hierarchisieren und Zusammenfassen von grundlegenden Fachtexten. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe auf Deutsch und Französisch klar zu definieren, eingängig zu erklären und an Beispielen adäquat zu illustrieren. Sie erwerben die Redemittel zur Darstellung und Analyse wesentlicher Inhalte und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft.	Sprachniveau B1 in Französisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau C1-C2) (Fawi-F6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage French (C1-C2)</i>	6	WP	Vertiefung	Unterschiedliche Ansätze und Verfahren in der Theoriebildung und Textinterpretation der französischen Literatur- oder Sprachwissenschaft; Paraphrasieren von Textauszügen und Vergleichen unterschiedlicher Analysemodelle. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe und ihre französischen Entsprechungen adäquat anzuwenden und in größere Zusammenhänge zu stellen. Sie sollen Ausdrücke und Redemittel zum Vergleichen und Hinterfragen beherrschen, wissenschaftlich argumentieren und Hypothesen oder eigene Interpretationen in einem angemessenen akademischen Stil formulieren können.	Sprachniveau B2 in Französisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit – Französisch (Fawi-F7) <i>Bachelor thesis – French</i>	12	WP	Abschluss	Die Studierenden erarbeiten ein literatur- oder sprachwissenschaftliches Thema möglichst unter Anwendung oder Diskussion eines theoretischen Modells oder einer spezifischen Methode, die in die Bachelorarbeit einfließt. Die Grundlagen und Kerngebiete der Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft werden	Sprachniveau C1 in Französisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen); Nachweis von mindestens 120 absol-	Modulprüfung: Bachelorarbeit

				integriert.	vierten LP. Die Bachelorarbeit im fachwissenschaftlichen Abschlussmodul soll entweder in der Literatur- oder Sprachwissenschaft des sprachlichen Schwerpunkts geschrieben werden.	
Schwerpunkt Italienisch						
Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4) <i>Italian: Language and culture (C1)</i>	6	WP	Vertiefung	Verstehen und Verfassen von komplexen Texten in der Fremdsprache. Vertiefung und Ausarbeitung der kommunikativen Kompetenz bezogen auf landeskundliche und soziokulturelle Textsorten und Kommunikationssituationen. Kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation benennen können. Angemessene Aussprache und prosodische Feinheiten erfassen können. Perfektionierung im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Training des Hörverstehens und der Sprechkompetenz sowie Textarbeit anhand unterschiedlicher Textsorten und authentischer Texte.	Sprachniveau B2 in Italienisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: Klausur, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung Studienleistung und Modulprüfung können nicht in derselben Übung absolviert werden.
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) (Fawi-I5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage Italian (B2)</i>	6	WP	Aufbau	Fachbegriffe der Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre italienischen Entsprechungen; zentrale Themen und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft. Systematisieren, Hierarchisieren und Zusammenfassen von grundlegenden Fachtexten. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe auf Deutsch und Italienisch klar zu definieren, eingängig zu erklären und an Beispielen adäquat zu illustrieren. Sie erwerben die Redemittel zur Darstellung und Analyse wesentlicher Inhalte und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft.	Sprachniveau B1 in Italienisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau C1-C2) (Fawi-I6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage Italian (C1-C2)</i>	6	WP	Vertiefung	Unterschiedliche Ansätze und Verfahren in der Theoriebildung und Textinterpretation der italienischen Literatur- oder Sprachwissenschaft; Paraphrasieren von Textauszügen und Vergleichen unterschiedlicher Analysemodelle. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe und ihre italienischen Entsprechungen adäquat anzuwenden und in größere Zusammenhänge zu stellen. Sie sollen Ausdrücke und Redemittel zum Vergleichen und Hinterfragen beherrschen, wissenschaftlich argumentieren und Hypothesen oder eigene Interpretationen in einem angemessenen akademischen Stil formulieren können.	Sprachniveau B2 in Italienisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit – Italienisch (Fawi-I7) <i>Bachelor thesis – Italian</i>	12	WP	Abschluss	Die Studierenden erarbeiten ein literatur- oder sprachwissenschaftliches Thema möglichst unter Anwendung oder Diskussion eines theoretischen Modells oder einer spezifischen Methode, die in die Bachelorarbeit einfließt. Die Grundlagen und Kerngebiete der Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft werden integriert.	Sprachniveau C1 in Italienisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen); Nachweis von mindestens 120 absolvierten LP. Die Bachelorarbeit im fachwissenschaftlichen Abschlussmodul soll	Modulprüfung: Bachelorarbeit

					entweder in der Literatur- oder Sprachwissenschaft des sprachlichen Schwerpunkts geschrieben werden.	
Schwerpunkt Spanisch						
Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4) <i>Spanish: Language and culture (C1)</i>	6	WP	Vertiefung	Verstehen und Verfassen von komplexen Texten in der Fremdsprache. Vertiefung und Ausarbeitung der kommunikativen Kompetenz bezogen auf landeskundliche und soziokulturelle Textsorten und Kommunikationssituationen. Kulturelle Besonderheiten und Probleme der interkulturellen Kommunikation benennen können. Angemessene Aussprache und prosodische Feinheiten erfassen können. Perfektionierung im schriftlichen und mündlichen Ausdruck. Training des Hörverstehens und der Sprechkompetenz sowie Textarbeit anhand unterschiedlicher Textsorten und authentischer Texte.	Sprachniveau B2 in Spanisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: Klausur, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung Studienleistung und Modulprüfung können nicht in derselben Übung absolviert werden.
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) (Fawi-S5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage Spanish (B2)</i>	6	WP	Aufbau	Fachbegriffe der Literatur- oder Sprachwissenschaft und ihre spanischen Entsprechungen; zentrale Themen und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft. Systematisieren, Hierarchisieren und Zusammenfassen von grundlegenden Fachtexten. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe auf Deutsch und Spanisch klar zu definieren, eingängig zu erklären und an Beispielen adäquat zu illustrieren. Sie erwerben die Redemittel zur Darstellung und Analyse wesentlicher Inhalte und Perspektiven der Sprach- und Literaturwissenschaft.	Sprachniveau B1 in Spanisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau C1-C2) (Fawi-S6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage Spanish (C1-C2)</i>	6	WP	Vertiefung	Unterschiedliche Ansätze und Verfahren in der Theoriebildung und Textinterpretation der spanischen Literatur- oder Sprachwissenschaft; Paraphrasieren von Textauszügen und Vergleichen unterschiedlicher Analysemodelle. Die Studierenden lernen, Fachbegriffe und ihre spanischen Entsprechungen adäquat anzuwenden und in größere Zusammenhänge zu stellen. Sie sollen Ausdrücke und Redemittel zum Vergleichen und Hinterfragen beherrschen, wissenschaftlich argumentieren und Hypothesen oder eigene Interpretationen in einem angemessenen akademischen Stil formulieren können.	Sprachniveau B2 in Spanisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen)	Studienleistung: schriftliche Ausarbeitung, Referat oder Präsentation Modulprüfung: Klausur, Referat oder mündliche Prüfung
Bachelorarbeit – Spanisch (Fawi-S7) <i>Bachelor thesis – Spanish</i>	12	WP	Abschluss	Die Studierenden erarbeiten ein literatur- oder sprachwissenschaftliches Thema möglichst unter Anwendung oder Diskussion eines theoretischen Modells oder einer spezifischen Methode, die in die Bachelorarbeit einfließt. Die Grundlagen und Kerngebiete der Sprachwissenschaft bzw. Literaturwissenschaft werden integriert.	Sprachniveau C1 in Spanisch erfolgreich abgeschlossen (empfohlen); Nachweis von mindestens 120 absolvierten LP. Die Bachelorarbeit im fachwissenschaftlichen Abschlussmodul soll entweder in der Literatur- oder Sprachwissenschaft des sprachlichen Schwerpunkts geschrieben werden.	Modulprüfung: Bachelorarbeit

Studienbereich 2b (Praxis und Projekt)						
Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens (PP1) <i>Techniques of academic work</i>	6	PF	Basis	Umgang mit Fachliteratur, Literaturrecherche, Hierarchisieren und Systematisieren von Informationen, Präsentation und Vermittlung zentraler Inhalte auf einfacher Ebene anhand angemessener Medien. Durch den regelmäßigen Besuch des interdisziplinären romanistischen Kolloquiums gewinnen die Studierenden einen Einblick in aktuelle Forschungsschwerpunkte und ihre Vermittlung sowie Anregungen für ihre eigene Projektarbeit.	keine	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Klausur oder Referat oder mündliche Prüfung
Präsentationskompetenz (PP2) <i>Presentation skills</i>	6	PF	Basis	Zugang zu sprachlichen und kulturellen Ausdrucksformen sowie gesellschaftlichen Fragen der Interkulturalität und zu nationalen Traditionen. Sensibilisierung für Differenz und Vielfalt. Ausdrucksmöglichkeiten und Präsentationsformen. Die Studierenden erfahren und erproben Darstellungsformen und Ausdrucksmöglichkeiten, wie das Sprechen und Auftreten vor größeren Gruppen. In den Bereichen der Fremderfahrung, der Interkulturalität und der Vermittlung von kulturellen Traditionen der Romania sollen das Präsentieren sowohl von subjektiven Erfahrungen als auch von Fachinhalten, das Formulieren und Vermitteln von Interessenschwerpunkten und Fragen geübt werden.	keine	Das Modul ist unbenotet. Studienleistung: Präsentation in der Übung Modulprüfung: Projektentwurf
Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (PP3) <i>Intercultural experience and communicative practice</i>	12	PF	Aufbau	Je nach fachwissenschaftlicher Ausrichtung (Sprach- oder Literaturwissenschaft) wird in Anlehnung an den Projektentwurf (Modul Präsentationskompetenz) eine Recherche zu Fragen von Literatur, Kultur oder Sprache durchgeführt. Die Recherche besteht in der Sammlung von Daten, zu denen Gespräche, Befragungen, alltagssprachliche oder literarische Formen, Bildmaterial, historische Aufnahmen oder Quellen gehören können. Erfahrung der sozialen, sprachlichen und kulturellen Alltagswelt außerhalb des universitären Kontextes; Eintauchen in die Realität des Landes und seiner Traditionen und/oder aktuellen Entwicklungen. Sensibilisierung für die unterschiedlichen Erscheinungsformen der gelebten kulturellen Besonderheiten. Entwicklung der kommunikativen Kompetenz durch konkrete Kontaktaufnahme und Einfühlung in andere Traditionen, Möglichkeit zur Fremderfahrung und Reflexion der eigenen Kultur.	Abschluss des Moduls Präsentationskompetenz (PP2) empfohlen	Modulprüfung: Zwischenbericht
Projektauswertung (PP4) <i>Research project: Analysis</i>	12	PF	Vertiefung	Fortführung und Abschluss der Recherche. Ergänzungen und Strukturierung, Systematisierung des Materials, der Daten und Erfahrungen. Entwicklung von weiterführenden Fragestellungen, erste Auswertungen und Beurteilung der Erfahrung. Entwurf eines Erfahrungsberichtes (mit Bilddokumenten) für die Studiengangshomepage. Die Studierenden lernen, aus authentischen Erfahrungen und strukturiert gesammelten Daten systematische Fragen zu entwickeln, die in einer verständlichen und attraktiven Form berichtet und sinnvoll zusammengefasst werden. Sie lernen, eine ansprechende und aussagekräftige Dokumentation ihrer Erfahrungen während der Recherche anzufertigen. Weiterführende Fragestellungen können formuliert werden und zu einer Einbettung in eine tiefergehende wissenschaftliche Auseinandersetzung führen.	Abschluss des Moduls Interkulturelle Erfahrung und kommunikative Praxis (PP3)	Modulprüfung: Bericht
Mediale Vermittlung (PP5)	12	PF	Abschluss	Angemessene, auf die Adressaten bezogene Darstellung und	keine	Studienleistungen:

<i>Presentation and transfer</i>				Vermittlung der Auslandserfahrung und der Recherche; Erweiterung und Vertiefung des Fachwissens in Literatur- oder Sprachwissenschaft. Die Studierenden lernen, ihre Ausdrucksfähigkeit in Wort und Schrift an ein interessiertes, aber nicht fachlich versiertes Publikum anzupassen. Sie entwickeln eine Vermittlungskompetenz, die neben der angemessenen soliden Darstellung von relevanten Inhalten und Fragen auch die Befähigung beinhaltet, Interesse an dem vorgestellten Thema zu wecken. Die Vertiefung der fachwissenschaftlichen Inhalte dient der Absicherung der Fachkompetenz und ermöglicht die Präzisierung und Hierarchisierung weiterführender Fragestellungen.		1) Referat, schriftliche Ausarbeitung oder Präsentation 2) schriftliche Ausarbeitung (Projektreportage mit Online-Veröffentlichung) 3) mediengestützte Präsentation Modulprüfung: mündliche Prüfung
Praktikum (PP6) <i>Internship</i>	12	PF	Praxis	Praktikum in einer berufsrelevanten Einrichtung (Kulturinstitut, Kultur- und Öffentlichkeitsarbeit, Kulturmanagement, Theater, politische Einrichtung, interkulturelle Kommunikation in öffentlicher Verwaltung und Justiz, Medien und Presse, Verlag, Bibliothek, Schule oder Erwachsenenbildung, Studienakademie oder Universität). Die Studierenden sollen einen Einblick in die Praxis eines ausgewählten kultur- bzw. sprachorientierten Berufsfeldes erhalten und erste Erfahrungen in der konkreten Arbeitswelt sammeln.	keine	Das Modul ist unbenotet. Modulprüfung: Bericht
Profilmodule						
Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp) <i>Romance and Comparative Literature</i>	6	WP	Vertiefung	Theorie, Begriffe, Methoden und Praxis der vergleichenden Literatur- und Kulturwissenschaft im europäischen und transatlantischen Kontext Kenntnis und Anwendung komparatistischer Fragestellungen und Methoden anhand konkreter historischer und aktueller Themen	keine	Studienleistung: Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung
Strukturen der romanischen Sprachen (ProfilSW-Desk) <i>Structures of Romance Languages</i>	6	WP	Vertiefung	Kontrastive Sprachbeschreibung unter anderem der Bereiche Tempus/Morphologie/Lexikon und Phonetik/Phonologie Kenntnis der Typologie romanischer Sprachen, selbstständige Reflexion gemeinsamer und unterschiedlicher zentraler Strukturmerkmale der romanischen Sprachen	keine	Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung
Varietäten der romanischen Sprachen (ProfilSW-Var) <i>Varieties of Romance Languages</i>	6	WP	Vertiefung	Diasystematische Variation der romanischen Sprachen in Raum, Zeit und Gebrauchsform (diatopisch, diachron, diastratisch, diaphasisch sowie Unterschiede von Schriftlichkeit und Mündlichkeit) Kenntnis der variationellen Erscheinungsformen der romanischen Sprachen und ihrer gesellschaftlichen Bedeutung	keine	Studienleistung: Referat oder Präsentation oder schriftliche Ausarbeitung Modulprüfung: Referat oder mündliche Prüfung oder schriftliche Ausarbeitung

Anlage 3: Importmodulliste

Die nachfolgend genannten Studienangebote können zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung gewählt werden. Für diese Module gelten gemäß § 21 Abs. 6 Allgemeine Bestimmungen die Angaben der Studien- und Prüfungsordnung, in deren Rahmen die Module angeboten werden (besonders bzgl. Qualifikationszielen, Voraussetzungen, Leistungspunkten sowie Prüfungsmodalitäten). Die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden ggf. von der anbietenden Lehreinheit festgelegt. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der jeweiligen Studiengangsw Webseite veröffentlicht. Die Wahrnehmung der nachfolgend genannten Studienangebote kann im Einzelfall oder generell davon abhängig gemacht werden, dass zuvor eine Studienberatung wahrgenommen oder eine verbindliche Anmeldung vorgenommen wird. Im Falle von Kapazitätsbeschränkungen gelten die entsprechenden Regelungen der Prüfungsordnung. Im Übrigen wird keine Garantie dafür übernommen, dass das unten aufgelistete Angebot tatsächlich durchgeführt wird und wahrgenommen werden kann. Auf begründeten Antrag der oder des Studierenden ist es zulässig, über das reguläre Angebot hinaus im Einzelfall weitere Importmodule zu genehmigen; dies setzt voraus, dass auch der anbietende Fachbereich bzw. die anbietende Einrichtung dem zustimmt.

In den **Studienbereichen 1 (Sprachpraxis und Landeskunde) und 2a (Fachwissenschaft)** erwerben Studierende im Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ grundlegendes, ergänzendes und weiter orientierendes wissenschaftliches Wissen. Dabei müssen die Studierenden 18 LP in der gewählten Schwerpunktsprache in Sprachpraxis und Landeskunde sowie 36 LP in der gewählten Schwerpunktsprache in Fachwissenschaft absolvieren.

Diese müssen aus Modulen eines der in der nachfolgenden Tabelle genannten Studienfächer erworben werden und der Schwerpunktsprache entsprechen.

verwendbar für:		Studienbereich 1: Sprachpraxis und Landeskunde (18 LP je nach Schwerpunktsprache), Wahlpflicht	
Angebot aus der Lehreinheit Romanistik (FB 10)	Angebot aus dem Studienfach	Modultitel	LP
Lehramt Französisch (StPO L3)		Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
		Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
		Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)	6
Lehramt Italienisch (StPO L3)		Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
		Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
		Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6
Lehramt Spanisch (StPO L3)		Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
		Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6
		Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6

verwendbar für:		Studienbereich 2a: Fachwissenschaft (36 LP je nach Schwerpunktsprache), Wahlpflicht	
Angebot aus der Lehreinheit Romanistik (FB 10)	Angebot aus dem Studienfach	Modultitel	LP
Lehramt Französisch (StPO L3)		Zugang zur französischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-F1)	6

	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der französischen Sprache und Literatur (Fawi-F2)	12
	Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der französischen Sprache (Fawi-F3)	6
	Analyse charakteristischer Phänomene der französischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-F4)	12
Lehramt Italienisch (StPO L3)	Zugang zur italienischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-I1)	6
	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der italienischen Sprache und Literatur (Fawi-I2)	12
	Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der italienischen Sprache (Fawi-I3)	6
	Analyse charakteristischer Phänomene der italienischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-I4)	12
Lehramt Spanisch (StPO L3)	Zugang zur spanischen Sprach- und Literaturwissenschaft (Fawi-S1)	6
	Beschreibung ausgewählter Themen und Strukturen der spanischen Sprache und Literatur (Fawi-S2)	12
	Sprachentwicklung und Sprachkontakt: synchrone und diachrone Betrachtung der spanischen Sprache (Fawi-S3)	6
	Analyse charakteristischer Phänomene der spanischen Sprache und Literatur im kulturellen Kontext (Fawi-S4)	12

Im **Studienbereich Profilmodule** qualifizieren sich die Studierenden in der Ausbildung eines interdisziplinären beruflichen Profils mit Angeboten aus anderen Disziplinen. Dabei müssen die Studierenden insgesamt 36 LP erwerben. Diese können durch das Erlernen einer oder zweier weiterer romanischer Sprachen, durch das Absolvieren sprachwissenschaftlicher oder kulturwissenschaftlicher Profilmodule sowie durch das Belegen von Importmodulen aus anderen Studiengängen, mit denen eine entsprechende Kooperationsvereinbarung besteht, erworben werden (vgl. § 6).

Der aktuelle Importmodulkatalog ist auf der Studiengangshomepage einsehbar:

www.uni-marburg.de/ba-romanistik (Bereich „Studium“ - „Studienverlauf“ – „Profilbereich“)

Es können Module eines oder mehrerer in der nachfolgenden Tabelle genannten Studiengänge bzw. Studienfächer absolviert werden.

verwendbar für:	Studienbereich Profilmodule (36 LP), Wahlpflicht	
	Module aus der Romanistik	
Angebot aus der Lehrereinheit Romanistik (FB 10) Angebot aus dem Studiengang/Studienfach	Modultitel	LP
Lehramt Französisch (StPO L3)	Compétences communicatives intermédiaires (Niveau B1) (Spra-F1)	6
	Compétences communicatives avancées (Niveau B2) (Spra-F2)	6
	Perfectionnement des compétences communicatives (Niveau C1) (Spra-F3)	6
	Sprachpraxis Französisch (ProfilA/F)	6
	Kulturelle Praxis (ProfilC)	6
<i>Katalanisch</i>	Fonaments de la competència comunicativa I (Niveau A1) (Spra-K1)	6
	Fonaments de la competència comunicativa II (Niveau A2) (Spra-K2)	6
	Desenvolupament de la competència comunicativa I (Niveau B1) (Spra-K3)	6
	Desenvolupament de la competència comunicativa II (Niveau B1/B2) (Spra-K4)	6
<i>Portugiesisch</i>	Competências comunicativas básicas I (Niveau A1) (Spra-P1)	6

	Competências comunicativas básicas II (Niveau A2) (Spra-P2)	6
	Competências comunicativas alargadas I (Niveau B1) (Spra-P3)	6
	Competências comunicativas alargadas II (Niveau B1/B2) (Spra-P4)	6
Lehramt Italienisch (StPO L3)	Sviluppo delle competenze comunicative di base (Niveau B1) (Spra-I1)	6
	Approfondimento delle competenze comunicative (Niveau B2) (Spra-I2)	6
	Consolidamento delle competenze comunicative (Niveau C1) (Spra-I3)	6
	Sprachpraxis Italienisch (ProfilA/I)	6
Lehramt Spanisch (StPO L3)	Fundamentos de la competencia comunicativa (Niveau B1) (Spra-S1)	6
	Desarrollo de la competencia comunicativa (Niveau B2) (Spra-S2)	6
	Consolidación de la competencia comunicativa (Niveau C1) (Spra-S3)	6
	Sprachpraxis Spanisch (ProfilA/S)	6
Nicht-romanistische Module		
Angebot aus der Lehreinheit Wirtschaftswissenschaften (FB 02) Angebot aus dem Studiengang	Modultitel	LP
B.Sc. Betriebswirtschaftslehre / Business Administration Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Unternehmensführung (B-UF)	6
	Buchführung und Abschluss (B-BUA)	6
	Absatzwirtschaft (B-ABS)	6
	Entscheidung, Finanzierung und Investition (B-EUP)	6
	Grundlagen der Wirtschaftsinformatik (B-GWI)	6
	Jahresabschluss (B-JA)	6
	Kosten- und Leistungsrechnung (B-KLR)	6
	Business Intelligence (B-BI)	6
	Controlling mit Kennzahlen (B-CO)	6
	Grundlagen der Besteuerung (B-STEU)	6
	Intermediate Finance (B-IF)	6
	Internationale Wettbewerbsstrategie (B-IWS)	6
	Jahresabschluss und Jahresabschlussanalyse (B-JUJ)	6
	Logistik (B-LOG)	6
	Management Accounting (B-MA)	6
	Marketing (B-MARK)	6
	Strategische Problemlösung und Kommunikation (B-SPK)	6
	Technologie- und Innovationsmanagement (B-TIM)	6
	Quantitative Methoden (B-QM)	6
	Mathematik (B-MATH)	6
Deskriptive Statistik (B-STAT/DES)	6	
Induktive Statistik (B-STAT/IND)	6	
B.Sc. Volkswirtschaftslehre / Economics Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Einführung in die Volkswirtschaftslehre (B-VWL/EINF)	6
	Mikroökonomie I (B-MIKRO I)	6
	Mikroökonomie II (B-MIKRO II)	6
	Makroökonomie I (B-MAKRO I)	6
	Makroökonomie II (B-MAKRO II)	6
	Grundlagen der Institutionenökonomie (B-G/INST)	6
	Internationale Wirtschaftsbeziehungen (B-IW)	6
	Finanzwissenschaft (B-FIWI)	6
	Wirtschaftspolitik (B-WIPOL)	6
	Institutionenökonomie (B-INST)	6
	Angewandte Institutionenökonomie (B-A/INST)	6

	Regulierung (B-REG)	6
	Seminar Institutionenökonomie (B-INST/SEM)	6
Angebot aus der Lehreinheit Kultur- und Sozialanthropologie (FB 03) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Europäische Ethnologie/Kulturwissenschaft	12
	Religionswissenschaft	12
	Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Europäische Ethnologie: Individuum, Alltag, Gesellschaft	12
	Europäische Ethnologie: Stadt, Region, Europa	12
	Europäische Ethnologie: Dinge, Bilder, Performanzen	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Perspektiven der Kultur- und Sozialanthropologie	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Regionale Dynamiken: Ethnografie und Feldforschung	12
	Kultur- und Sozialanthropologie: Kulturelle Transformationen: Ethnizität, Gesellschaft, Umwelt	12
	Religionswissenschaft: Perspektiven religionswissenschaftlicher Forschung	12
	Religionswissenschaft: Transformationsprozesse von Religionen in Europa und Asien	12
	Religionswissenschaft: Visuelle Repräsentation von Religionen	12
	Angebot aus der Lehreinheit Philosophie (FB 03) Angebot aus dem Studiengang	
	Modultitel	LP
B.A. Philosophie Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Grundlagen der Logik und Argumentationstheorie	12
	Geschichte der Philosophie A	6
	Geschichte der Philosophie B	12
	Theoretische Philosophie A	6
	Theoretische Philosophie B	12
	Praktische Philosophie A	6
	Praktische Philosophie B	12
	Geschichte der Philosophie (Aufbau)	12
	Theoretische Philosophie (Aufbau)	12
	Praktische Philosophie (Aufbau)	12
	Methoden der Philosophie	12
	Disziplinen der Philosophie	12
	Angebot aus der Lehreinheit Politikwissenschaft (FB 03) Angebot aus dem Studiengang	
	Modultitel	LP
B.A. Politikwissenschaft Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Politische Theorie	6
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	6
	Internationale Beziehungen	6
	Vergleich politischer Systeme	6
	Politik und Geschlechterverhältnis	6
	Politische Theorie	12
	Politisches System der Bundesrepublik Deutschland	12
	Internationale Beziehungen	12
	Vergleich politischer Systeme	12
	Politik und Geschlechterverhältnis	12
	Europäische Integration	12

Angebot aus der Lehreinheit Geschichte und Kulturwis- senschaften (FB 06) Angebot aus dem Studien- gang	Modultitel	LP	
B.A. Archäologische Wissen- schaften Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegver- pflichtungen festgelegt.	Einführung Vor- und Frühgeschichte und Einführung in die Klassische Archäologie	6	
	Modul 4: Epochen I: Stein- und Bronzezeit	6	
	Modul 5: Epochen II: Ägäische Bronzezeit bis archaische Epoche	6	
	Modul 6: Epochen III: Eisenzeit	6	
	Modul 7: Epochen IV: Klassische Epoche bis Hellenismus	6	
	Modul 8: Epochen V: Frühgeschichte / Mittelalter-Archäologie	6	
	Modul 9: Epochen VI: Römische Kaiserzeit bis Spätantike	6	
	Modul 10: Sachkultur I	12	
	Modul 11: Sachkultur II	12	
	Modul 12: Architektur und Siedlungswesen	12	
	Modul 13: Kulturanthropologie	12	
	B.A. Geschichte Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegver- pflichtungen festgelegt.	Basismodul Alte Geschichte	12
		Basismodul Mittelalterliche Geschichte	12
Basismodul Neuere Geschichte		12	
Quellenmodul Alte Geschichte		6	
Quellenmodul Mittelalterliche Geschichte		6	
Quellenmodul Neuere Geschichte		6	
Vertiefungsmodul Alte Geschichte		12	
Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte		12	
Vertiefungsmodul Frühe Neuzeit		12	
Vertiefungsmodul Neueste Geschichte		12	
Theorie und Methoden	6		
Angebot aus der Lehreinheit Germanistik und Kunstwis- senschaft (FB 09) Angebot aus dem Studien- gang			
B.A. Deutsche Sprache und Literatur Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegver- pflichtungen festgelegt.	Modul A1 Deutsche Sprache I	12	
	Modul A2 Literatur des Mittelalters I	12	
	Modul A3 Neuere deutsche Literatur I	12	
	Modul A4 Deutsche Sprache II: Text- /Gesprächslinguistik und Pragmatik des Deutschen <i>oder</i> b) Aufbauomodul Deut- sche Sprache II: Geschichte der deutschen Sprache	12	
	Modul A5 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit I	12	
	Modul A6 a) Neuere deutsche Literatur II: Neuere deutsche Literatur bis Ende des 19. Jh. <i>oder</i> b) Neuere deutsche Lite- ratur II: Neuere deutsche Literatur vom 20. Jh. bis zur Ge- genwart <i>oder</i> c) Neuere deutsche Literatur II: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12	
	Modul 7 a) Deutsche Sprache III: Grammatik <i>oder</i> b) Deut- sche Sprache III: Kognition <i>oder</i> c) Deutsche Sprache III: Sprachdynamik/Sprachgeschichte des Deutschen	12	
	Modul 8 Literatur des Mittelalters und der Frühen Neuzeit II	12	
	Modul 9 a) Neuere deutsche Literatur III: Bis Ende des 19. Jahrhunderts <i>oder</i> b) Neuere deutsche Literatur III: Vom 20. Jahrhundert bis zur Gegenwart <i>oder</i> c) Neuere deutsche Literatur III: Problem- u. Motivgeschichte od. literaturwiss. Theorien und Methoden	12	
	B.A. Sprache und Kommunika- tion Die Modulbelegung sowie die	Modul L1 Propädeutikum	12
		Modul L2 Sprachliche Strukturen I	12
		Modul L3 Sprachliche Strukturen II	12

Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.		
B.A. Kunstgeschichte	Modul 11: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Bildkünste	12
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Modul 12: Grundlagen der Kunstgeschichte und Einführung in die Architektur	12
	Modul 21: Fallstudien/Einstieg	12
Angebot aus der Lehreinheit Anglistik und Amerikanistik (FB 10) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Anglophone Studies	Introduction to Linguistics	12
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Introduction to Literary Studies	12
	Early Modern English Literature and Culture I	12
	North American Literature and Culture I	12
	Modern English Literature and Culture I	12
	English Linguistics	12
	Language in Use	12
Angebot aus der Lehreinheit CNMS (FB 10) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.A. Orientwissenschaft	F2: Geschichte und Kultur des Nahen und Mittleren Ostens	6
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	F3: Der Nahe und Mittlere Osten in der Gegenwart	6
	A1: Arabisch I	9
	A2: Arabisch II	9
	Ar2: Arabische Kulturgeschichte	6
	P1: Persisch I	9
	P2: Persisch II	9
	P7: Persische Literatur und Kultur	6
	T1: Türkisch I	9
	T2: Türkisch II	9
	T3: Türkische Literatur und Kultur	6
Angebot aus der Lehreinheit Geographie (FB 19) Angebot aus dem Studiengang		
	Modultitel	LP
B.Sc. Geographie	Grundlagenkompetenz Hydrogeographie	6
Die Modulbelegung sowie die Kombinationsmöglichkeiten der Module werden in der Regel von der anbietenden Lehreinheit in Form von vorgegebenen Belegverpflichtungen festgelegt.	Grundlagenkompetenz Klimageographie	6
	Grundlagenkompetenz Bodengeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geomorphologie	6
	Grundlagenkompetenz Biogeographie	6
	Grundlagenkompetenz Mensch und Umwelt	6
	Grundlagenkompetenz Wirtschafts- und Dienstleistungsgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Geographie peripherer Räume	6
	Grundlagenkompetenz Stadtgeographie	6
	Grundlagenkompetenz Bevölkerungsgeographie	6

Anlage 4: Exportmodule

(1) Folgende Module können auch im Rahmen anderer Studiengänge absolviert werden, soweit dies mit dem Fachbereich bzw. den Fachbereichen vereinbart ist, in dessen/deren Studiengang bzw. Studiengängen diese Module wählbar sind.

Modulbezeichnung <i>Englischer Modultitel</i>	LP
Langue et culture (Niveau C1) (Spra-F4) <i>French: Language and culture (C1)</i>	6
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau B2) (Fawi-F5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage French (B2)</i>	6
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Französisch (Niveau C1-C2) (Fawi-F6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage French (C1-C2)</i>	6
Lingua e cultura (Niveau C1) (Spra-I4) <i>Italian: Language and culture (C1)</i>	6
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau B2) (Fawi-I5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage Italian (B2)</i>	6
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Italienisch (Niveau C1-C2) (Fawi-I6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage Italian (C1-C2)</i>	6
Lengua y cultura (Niveau C1) (Spra-S4) <i>Spanish: Language and culture (C1)</i>	6
Definitionen, Analysen, Interpretationen: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau B2) (Fawi-S5) <i>Definitions, analyses, interpretations: Academic Usage Spanish (B2)</i>	6
Sprachmittlung, Argumentation, Diskussion: Fachsprachenkompetenz Spanisch (Niveau C1-C2) (Fawi-S6) <i>Language mediation, argumentation, discussion: Academic Usage Spanish (C1-C2)</i>	6
Romanistische Komparatistik (ProfilLW-RomKomp) <i>Romance and Comparative Literature</i>	6
Strukturen der romanischen Sprachen (ProfilSW-Desk) <i>Structures of Romance Languages</i>	6
Varietäten der romanischen Sprachen (ProfilSW-Var) <i>Varieties of Romance Languages</i>	6

Die Auflistung stellt das Exportangebot zur Zeit der Beschlussfassung über diese Prüfungsordnung dar. Der Katalog des Exportangebots kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Exportangebot ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss auf der Studiengangswebseite veröffentlicht.

(2) Die Exportmodule aus dem Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ werden mit den Exportmodulen aus dem Lehramt Französisch, Italienisch und Spanisch kombiniert und in Paketen zu 6, 12, 18, 24, 36 oder 48 LP angeboten.

Der Export von reinen Sprachpraxis-Modulen für die Sprachen Spanisch, Französisch und Italienisch ist ausgeschlossen. Es müssen jeweils fachwissenschaftliche und sprachpraktische Module kombiniert werden. Das zu wählende Sprachniveau der Sprachpraxis-Module ergibt sich aus der Einstufung zu Semesterbeginn.

Alle Exportmodule (inkl. Modulbeschreibungen) der Lehrinheit Romanistik sind mit den möglichen Modulpaketen und den aktuellen Kooperationen veröffentlicht unter:

www.uni-marburg.de/fb10/romanistik/studium/export.

Anlage 5: Praktikumsordnung

§ 1 Allgemeines

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ wird im Rahmen des Studienbereichs *Praxis und Projekt* ein externes Praktikum absolviert (Modul PP6 – *Praktikum*). Mit dem Berufspraktikum ist eine berufsbezogene praktische Tätigkeit in einem der unter § 2 der Prüfungsordnung genannten außeruniversitären Berufsfelder gemeint.

(2) Durch das erfolgreiche Absolvieren des Praktikumsmoduls einschließlich Erstellung des Praktikumsberichts werden 12 LP erworben. Das Praktikumsmodul ist unbenotet und wird mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet. Weitere Informationen zu diesem Modul finden sich in der Modulliste (Anlage 2) sowie in den detaillierten Modulbeschreibungen des Modulhandbuchs.

(3) Eine Aufteilung des Praktikumsmoduls in zeitliche Abschnitte ist grundsätzlich möglich. Diese Abschnitte können auch bei unterschiedlichen Institutionen, Betrieben oder Organisationen abgeleistet werden. In diesem Fall sollte die Tätigkeit innerhalb der einzelnen Praktikumsstellen den Zeitumfang einer dreiwöchigen Vollzeittätigkeit nicht unterschreiten.

(4) Die Studierenden bleiben während der Zeit ihrer Praktikumsstätigkeiten an der Philipps-Universität Marburg mit allen Rechten und Pflichten von ordentlichen Studierenden immatrikuliert. Sie sind keine Praktikanten im Sinne des Berufsbildungsgesetzes.

§ 2 Ziele des Berufspraktikums

Mit den Berufspraktikums-Modulen werden folgende Zielsetzungen verfolgt:

- Einblick in Tätigkeitsfelder mit fremdsprachlichem und/oder kulturellem Bezug,
- Erwerb von Kenntnissen über die Aufgabenstellungen der Einrichtungen, in der die Praktikumsstätigkeiten absolviert werden, sowie über die Gestaltung der jeweiligen Arbeitsprozesse,
- Entwicklung von Perspektiven für das weitere Studium und die spätere berufliche Tätigkeit,
- Erwerb weiterer berufsfeldbezogener Zusatz- und Schlüsselqualifikationen.

§ 3 Praktikumsstellen

(1) Das Berufspraktikum kann bei allen Einrichtungen absolviert werden, deren Tätigkeitsfelder deutlich erkennbare Bezüge zu den Studieninhalten und Berufsfeldern der Romanistik aufweisen.

(2) Bestehen Zweifel bezüglich der Eignung einer Einrichtung, wird dringend empfohlen, vor Aufnahme des Berufspraktikums die oder den Modulbeauftragten des Moduls Praktikum zu konsultieren. Die Modulbeauftragten beraten die Studierenden in Bezug auf die Wahl des Praktikumsplatzes und entscheiden über die Anerkennung der Praktikums Einrichtung. Die Modulbeauftragten können dem Modulhandbuch sowie der Webseite entnommen werden.

§ 4 Zeitpunkt und Dauer des Berufspraktikums

(1) Im Rahmen des Praktikumsmoduls können nur Tätigkeiten anerkannt werden, die innerhalb des Zeitraums der Einschreibung für den Bachelorstudiengang „Romanische Kulturen: Kommunikation, Sprache, Literatur“ ausgeübt werden.

(2) Das Berufspraktikum kann in Vollzeit oder Teilzeit ausgeübt werden. Für die Dauer einer Praktikumsstätigkeit, die einer 4- bis 6-wöchigen Vollzeittätigkeit (ca. 160–240 Stunden) entspricht, wird inkl. Vorbereitung, Umsetzung und Berichterstattung ein Arbeitsaufwand von 12 LP angenommen.

(3) Es wird empfohlen, das Praktikumsmodul in der vorlesungsfreien Zeit nach dem dritten oder vierten Fachsemester oder – bei Auslandspraktika – unmittelbar vor oder nach einem Auslandsstudium zu absolvieren.

§ 5 Anerkennung und Nachweise

(1) Die oder der Modulbeauftragte des Moduls Praktikum berät die Studierenden vor Aufnahme des Praktikums und entscheidet über die Anerkennung des Berufspraktikums.

(2) Der Nachweis über die erfolgreiche Durchführung des Praktikumsmoduls erfolgt durch

- eine schriftliche Bescheinigung der Einrichtung (beziehungsweise schriftliche Bescheinigungen der unterschiedlichen Einrichtungen), in der die Durchführung von Praktikumsstätigkeiten und Praktikumszeiten bestätigt wird, und
- einen von dem oder der Studierenden gemäß § 6 anzufertigenden Praktikumsbericht (beziehungsweise mehrere Praktikumsberichte). Der Praktikumsbericht als Modulprüfung wird mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(3) Bei der Leistungsanrechnung können in der Regel nur Tätigkeiten und Zeiten, die innerhalb des Praktikumsmoduls erbracht wurden, angerechnet werden. Über die Anerkennung von Zeiten, die an der Praktikumeinrichtung als Teil von anderen Modulen (z. B. Modul PP3 oder PP4) erbracht wurden, entscheidet die oder der Modulbeauftragte des Moduls Praktikum.

§ 6 Praktikumsbericht

Im Praktikumsbericht werden die Praktikumeinrichtung, der formale Verlauf sowie die inhaltlichen Tätigkeitsschwerpunkte skizziert. Der Bericht dient dazu, die gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und mit den Inhalten des Studiums in Verbindung zu setzen.

- Bei der Gliederung und Gestaltung der Praktikumsberichte sind die Vorgaben des/der Modulbeauftragten auf der Webseite des Studiengangs zu beachten. Der Bericht muss zudem die Bescheinigung(en) des Praktikumsgebers gemäß § 5 Abs. 2 enthalten.

§ 7 Rechte und Pflichten im Berufspraktikum

(1) Die Studierenden müssen sich zu Beginn ihrer Praktikumsstätigkeit über die ihnen zustehenden Rechte und die obliegenden Pflichten informieren. Die oder der Modulbeauftragte berät hierzu durch entsprechende Informationen.

(2) Zusätzlich haben die Studierenden die speziellen Vorschriften der Praktikumsstelle zu befolgen, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften, die Arbeitszeitordnung sowie die Vorschriften über die Schweigepflicht.

(3) Insbesondere wird auf folgende Pflichten der Studierenden hingewiesen:

- Die Studierenden haben die von ihnen übernommene Tätigkeit mit der erforderlichen Sorgfalt auszuführen.
- Die Studierenden unterliegen der Schweigepflicht über dienstliche Belange nach den Anforderungen des Praktikumsgebers. Darüber hinaus gelten die gesetzlichen Regelungen, insbesondere die Regelungen des Strafgesetzbuches zur Verletzung des persönlichen Lebens- und Geheimbereichs (§§ 201 ff StGB).
- Erscheint es erforderlich, im Praktikumsbericht betriebsinterne Informationen zu verwenden, die nicht allgemein zugänglich sind oder die der Schweigepflicht unterliegen, darf eine Veröffentlichung nur mit Zustimmung der Praktikumsstelle erfolgen.